

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1

14057 Berlin

19.07.2015

Klage

In Sachen

Liske Informationsmanagementsysteme, Liebknechtstraße 35, 39108 Magdeburg,
vertreten durch Bernd Liske,

- Antragsteller -

gegen

BITKOM e. V., Albrechtstraße 12, Berlin

- Antragsgegner -

wegen Kündigung der Mitgliedschaft im BITKOM e.V. am 01.07.2015.

Es wird beantragt, den Antragsgegner zu verurteilen,

die Kündigung der Mitgliedschaft wegen Verstoß gegen die guten Sitten nach § 138 BGB Abs. 1 sowie wegen Vertragsbruch nach § 157 BGB und § 242 BGB sowie § 241 Abs. 1 BGB für unwirksam zu erklären,

seine Satzung dahingehend zu ändern, dass sie im Einklang mit § 3 Abs. 1 UWG steht,

die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Es wird weiterhin nach § 256 Abs. 1 ZPO beantragt, festzustellen,

das der Antragsgegner dem Antragsteller nach § 823 und § 826 BGB schadenersatzpflichtig ist.

Inhalt

0 Vorgeschichte	3
1 Kündigungsablauf	6
2 Kündigungsgründe	10
3 Satzung	32
4 Schadenersatz	35
ANLAGEN	38

Mit Schreiben vom 02.07.15 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller die Kündigung seiner Mitgliedschaft mit- ANLAGE 1/1. Diese Kündigung ist unwirksam und es besteht ein Anspruch des Antragstellers auf Schadenersatz.

0 Vorgeschichte

Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung des Antragsgegners mit dem Antragsteller ist dessen im Juni 2013 entwickeltes gedankliches Konstrukt eines Redesigns der Netze. Es entstand im Ergebnis eines durch den Antragsgegner aus seinem Arbeitskreis Verteidigung selbst gewünschten Statements zur EU- Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS) unter dem Eindruck der Enthüllungen von Edward Snowden. Der zuständige Referent schrieb dazu am 21.06.13-ANLAGE 16/4:

Als BITKOM haben wir dazu ein erstes Positionspapier herausgegeben, das aus unserer Sicht als Arbeitsgrundlage dienen kann, um eine abgestimmte Stellungnahme der Verbandsmitglieder zu erarbeiten. Das Arbeitsdokument finden Sie anbei. **Bis 12.07.13** möchten wir Ihnen die Gelegenheit geben, Ihre Positionen in dieses Dokument einfließen zu lassen und bitten entsprechend um Ihre Rückmeldungen.

Im Sinne einer Sprachfähigkeit bitte ich Sie sehr kurzfristig **bis zum 26.06.13** schon **um Ihre Einschätzung zu folgender Formulierung**, zu der uns der BDI befragt:

...

Auf Ihre Kommentare und Anregungen freue ich mich und danke schon jetzt für Ihr Engagement!

Der Antragsteller kann zum Ausdruck bringen, zu den Ersten gehört zu haben, die sich über substanzielle Konsequenzen aus der NSA-Affäre Gedanken gemacht haben. Der ANLAGE 16 kann man eine sich entwickelnde schrittweise Auseinandersetzung entnehmen. So bringt der Antragsteller schon am 21.06.13 zum Ausdruck- ANLAGE 16/2:

ich bedanke mich für die Zusendung und erlaube mir eine Reaktion hinsichtlich eines Thema, von dem ich ziemlich weit entfernt bin und nachfolgendes sich speist aus der Auseinandersetzung mit den zugesandten Dokument, meinem Verständnis von der Rolle des BITKOM und den aktuellen Meldungen. Insofern bitte ich um Ihr Verständnis, wenn ich Eulen nach Athen trage oder das Thema abseits des von Ihnen Erwarteten diskutiere.

- Grundannahme: Der BITKOM ist in seinem Wirken insbesondere deutschen und europäischen Interessen verpflichtet. Das gilt nicht zuletzt auch hinsichtlich deutscher und europäischer Sicherheitsinteressen. Dem hat sich in Konsequenz auch jedes Mitglied zu unterwerfen.
- Der BITKOM empfiehlt eine Zertifizierung der relevanten Netze sowie der Provider nach den vorhandenen und im Kontext von Erfahrungen permanent weiter zu entwickelnden europäischen Sicherheitsstandards. Einer evt. noch zu schaffenden Behörde- in Deutschland vielleicht das BSI-, wird das Recht und die Pflicht gegeben, die Einhaltung der durch die Zertifizierung zu Grunde gelegten Annahmen permanent zu kontrollieren.
- Über das Ergebnis der Zertifizierungen wird die Öffentlichkeit informiert, so dass jeder aus freien Stücken entscheiden kann, über wen er seinen Datenverkehr laufen lässt.
- Das Prinzip der europäischen Grenzen wird auf die Netze ausgedehnt. Der Verkehr an den Grenzen wird überwacht. Innerhalb dieser Grenzen können sich Bürger, Unternehmen, ... sicher sein, dass ihr Datenverkehr entsprechend der definierten und transparenten europäischen Standards sicher ist.
- Mögliche Straftatbestände werden präzisiert und hinsichtlich ihrer Konsequenzen in ähnlichen Weise gewürdigt wie konventionelle Kriegshandlungen oder Bandenkriminalität.

Und am 26.06.13 schreibt er- ANLAGE 16/1:

Sehr geehrter Herr Fliche,

aus meiner ersten Stellungnahme können Sie schon entnehmen, dass ich der Stellungnahme nicht zustimmen kann.

- Der Richtlinienvorschlag der EU tangiert ein Thema, dass essenziell die Souveränität Deutschlands und Europas tangiert und ich bin davon überzeugt, dass das angestrebte Herangehen den Sicherheitsinteressen Deutschlands und Europas zuwiderläuft.
- Die von mir getroffene Grundannahme ist meine Empfehlung hinsichtlich des Selbstverständnisses, aus dem heraus der BITKOM agieren sollte.
- Es geht nicht um die Frage, ob die Ausdehnung auf die Netze ohne weiteres möglich ist und auch nicht darum, ob derartiges der Initiative zu entnehmen ist. Es geht darum, aus aktuellen Erfahrungen und worst case-Szenarien die Notwendigkeit abzuleiten, über ein Redesign des bisherigen Verständnisses zu den Netzen nachzudenken, dieses dann evt. auf die vorhandenen Topologien anzuwenden oder diese selbst einem Redesign zuzuführen und das aus der Kompetenz eines IT-Verbandes zu tun, der sich nationalen und europäischen Sicherheitsinteressen verpflichtet sieht.
- Und was das technische betrifft: Wenn die Datensammelwut in den USA und Großbritannien in der Lage ist, einen große Informationsflut auf ihre Server zu kopieren- durch kopieren von Servern oder anzapfen von Leitungen-, so wird es genauso möglich sein, dazwischen Schranken zu definieren, wo die Flut Europa verlässt.

Mit einer Mail vom 30.06.13- ANLAGE 17-, sandte der Antragsteller dem Antragsgegner einen Vorschlag für ein Redesign der Netze, wie er ihn als Stellungnahme des BITKOM für möglich hielt- ANLAGE 14. Auf Grund der wahrzunehmenden Reaktion entstand dann eine neutralisierte, einen Bezug zum Antragsgegner nicht mehr enthaltene, Form des gedanklichen Konstrukt eines Redesign der Netze- ANLAGE 15.

Der Antragsteller war damit bemüht, von vornherein ein tieferes Nachdenken über die Konsequenzen der NSA-Affäre anzuregen, das in keinerlei Weise persönliche Interessen auf seiner Seite zur Grundlage hatte oder das Bemühen in sich trug, diesen Gedanken unbedingt durchsetzen zu wollen. Beim Antragsgegner war eine weitere Diskussion dazu nicht möglich. In einer Mail vom 02.07.13 kommt dessen Präsident Prof. Kempf zwar zu einer positiven Beurteilung, stellt aber auch klar, dass man die Unterstützung des Antragstellers nicht benötigt.

für Ihr Engagement und Ihre Anregungen in dieser Sache danke ich Ihnen sehr herzlich.

Seien Sie bitte versichert, dass wir hier sehr aktiv sind. Allein am vergangenen Donnerstag haben wir zu dem Thema eine Pressekonferenz veranstaltet und im BMWi ein Gespräch mit Frau Staatssekretärin Herkes geführt. Anfang August ist ein Gespräch mit Bundeswirtschaftsminister Rösler angesetzt, und die Kanzlerin hat Eckpunkte eines 8-Punkte-Plan vorgestellt, zu dem u.a. eine IT-Strategie für Deutschland gehört, die wir maßgeblich mitgestalten.

Ihr Vorschlag eines Redesigns der Netze ist interessant und trifft Ideen, die an anderer Stelle entwickelt werden und u.a. ein "Schengenabkommen für die digitale Welt" vorsehen. Dies sind wichtige Anregungen für unsere weitere Positionierung.

Für heute verbleibe ich

mit besten Grüßen, Ihr Dieter Kempf

Da ihm die mögliche Bedeutung seines Gedankens aber zunehmend bewusst wurde, suchte der Antragsteller aus seiner Rolle als Unternehmer auch außerhalb des BITKOM den Kontakt zu relevanten Personen, die im Zusammenhang mit der Affäre in der Verantwortung waren. Unter ihnen waren auch Vertreter der Bundesregierung. Ein Interesse, dazu mit ihm in einen Austausch einzutreten, konnte er nicht feststellen. Allerdings trat man von Seiten der Bundesregierung ganz offensichtlich an den Antragsgegner heran, woraus sich das zunehmend gegen die guten Sitten verstoßende und ein der Willkür gleichkommendes Verhalten des Antragsgegners erklärt.

1 Kündigungsablauf

Der Antragsgegner trat gegenüber dem Antragsteller nötigend sowie drohend auf und urteilt im Sinne eines Schnellgerichtes zur Unzeit über seine Mitgliedschaft. Derartiges Handeln verstößt gegen die guten Sitten und ist nach § 138 BGB Abs. 1 rechtswidrig. Es gehört sich nicht, langjährige Mitglieder zu nötigen und ihnen zu drohen, es gehört sich nicht, langjährige Mitglieder im Schnellverfahren abzuurteilen, es gehört sich nicht, ein Entscheidungsgremium dadurch zu diskreditieren, dass man es zwingt, im Schnelldurchgang Entscheidungen herbeizuführen, für die es sich zwangsläufig keine Kompetenz aneignen konnte.

Der Antragsgegner ist nach seinem Selbstverständnis und de facto „der Digitalverband Deutschlands.“ Er vertritt ca. 2300 Unternehmen, von denen ca. 1400 Direktmitglieder sind. Oberstes Gremium des Antragsgegners ist das Präsidium, dessen Mitglieder überwiegend Unternehmen angehören, die im ausländischen Besitz sind. Hinsichtlich seines Wirkens gegenüber der Politik und nicht zuletzt der Bundesregierung sowie den anderen Branchen besitzt der Antragsgegner in Bezug auf Meinungsbildungsprozesse eine absolute Monopolstellung, die es in besonderer Weise notwendig macht, den „Produktionsprozess“ für Analysen und Konzepte sowie die Ergebnisse zu betrachten, die der Antragsgegner nach außen vertritt.

So sehr es legitim ist, wenn große Mitglieder ihre Unternehmensinteressen vertreten und so sehr der Antragsteller die Meinung vertritt, dass man die Verdienste amerikanischer Unternehmen für die wirtschaftliche Prosperität der vergangenen Jahrzehnte würdigen muss und es viele deutsche Unternehmen der IT-Branche ohne deren Innovationen nicht geben würde, kann der Antragsteller nicht unberücksichtigt lassen, dass es für eine weitere gedeihliche Entwicklung Deutschlands unabdingbar ist, innerhalb eines eine absolute Monopolstellung einnehmenden Verbandes in einer für die Zukunft Deutschlands lebenswichtigen Branche auf die Einhaltung demokratischer Spielregeln, fairer Rahmenbedingungen und die Sicherung deutscher Interessen hinzuwirken. Daher kommt der inhaltlichen Bewertung des aus der Satzung abgeleiteten Wirkens eine besondere Bedeutung zu.

Der Antragsgegner war in diesem Jahr massiv bemüht, das Wirken des Antragstellers einzugrenzen. Am 14.01.15 schrieb der Hauptgeschäftsführer, Dr. Rohleder- ANLAGE 10/5:

Im Übrigen bitte ich Sie, mich kurzfristig und umfassend über Ihre Kommunikation mit Bundesministerien in Sachen „Restrukturierung des Internet“ zu informieren. Sie haben dabei offenkundig auf Ihr Amt als BITKOM-Hauptvorstand hingewiesen und damit einige Irritationen ausgelöst. Den BITKOM haben Sie damit in eine unangenehme Situation gebracht und ich würde dies gerne baldmöglichst korrigieren. Hierzu muss ich aber zunächst einmal die Sachlage kennen.

Nachdem der Antragsteller über mehrere Mails, die der ANLAGE 10 entnehmbar sind, sich vergeblich um Klarheit darüber bemühte, was der Antragsgegner damit meinen könnte, gipfelte das in dessen Drohung- ANLAGE 10/2:

Keine Antwort ist auch eine Antwort und wir werden damit umzugehen wissen.

Auf der Hauptvorstandssitzung vom 19.03.15 brachte der Antragsteller das Herangehen zur Sprache- ANLAGE 6:

Ich habe daher angeregt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die klärt, was ein Mitglied des Hauptvorstandes darf oder nicht darf und diese Thema einordnet in die Frage, auf Basis welcher moralisch-ethischen und gesellschaftspolitischen Grundlagen der Hauptvorstand, das Präsidium und die Geschäftsleitung agieren.

Aus der Tatsache, dass mein im Zusammenhang mit der NSA-Affäre erstelltes gedankliches Konstrukt eines Redesigns der Netze nun seit mehr als 1 ½ Jahren ignoriert, belächelt und bekämpft wird, habe ich als weitere Anregung empfohlen, eine offizielle Stellungnahme des BITKOM dazu zu verfassen. Meine damit verbundene Hoffnung sei, dass ich mein weiteres Handeln nicht zunehmend aus Artikel 20 Abs. 4 unserer Verfassung ableiten muss.

Diese Anträge fanden weder ihren Niederschlag im Sitzungsprotokoll noch wurde über sie befunden. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Wahl zum Hauptvorstand sah der Antragsteller die Möglichkeit, dass der Antragsgegner versuchen könnte, seine Wahl zu verhindern. Er entschloss sich aber, abzuwarten, ob das weitere Herangehen dem Procedere entsprechen würde, wie es sich bei Wahlen über den gesamten Zeitraum der Vereinsgeschichte seit 1999 vollzogen hatte, um die Relevanz seiner Annahmen über das konkrete Handeln des Antragsgegners beurteilen zu können. Das bisherige Herangehen war derart, „das man immer dabei war“. Zuweilen gab es noch einen Anruf des Hauptgeschäftsführers, Herrn Dr. Rohleder, ob man denn weiter im Hauptvorstand sein wolle. Und dann war man immer dabei. Der Antragsteller seit 1999. In diesem Jahr gab keinen Anruf und in diesem Jahr fand sich der Antragsteller nicht auf der Wahlliste wieder. Und so war er nicht mehr im Hauptvorstand vertreten. Aber um die durchaus wertvolle Erfahrung reicher, dass seine Annahmen hinsichtlich der Beurteilung des Antragsgegners korrekt waren.

Der Antragsgegner dokumentierte dem Antragsteller mit dieser Erfahrung, dass er nicht nur nicht gewillt ist, jegliche ihm nicht passende Gedanken zu ignorieren, sondern auch regide gegen Mitglieder vorzugehen, die unpassende Gedanken mit sich herumtragen. Aus dem Selbstverständnis des Antragstellers heraus, die Auseinandersetzung mit konkreten Sachverhalten immer in systemische Fragestellungen einzuordnen und aus diesem Blickwinkel bereit zu sein, Verantwortung zu übernehmen, blieb ihm gar nichts anderes übrig, als die Auseinandersetzung mit seinem gedanklichen Konstrukt weiter zu öffnen. Daraus entstand die 24.06.15 veröffentlichte Pressemitteilung- ANLAGE 1/2. Noch am gleichen Tag reagierte der Antragsgegner mit einer Mail des Präsidenten des Antragsgegners, Prof. Kempf- ANLAGE 4.

Sie haben die angefügte Mitteilung am 24.06.2015 über orts verbreiten lassen. Hierdurch fügen Sie dem Ansehen des BITKOM groben Schaden zu.

Ich halte es daher für geboten, dem Hauptvorstand über das Präsidium am 1.7.2015 den Ausschluss Ihres

Unternehmens Liske Informationsmanagementsysteme aus dem BITKOM vorzuschlagen. Laut Satzung erhalten Sie

bei einem anstehenden Ausschlussverfahren die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bitte leiten Sie diese dem BITKOM über die Geschäftsstelle bis zum 30. Juni 2015 zu.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der BITKOM sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vorbehält.

Am nächsten Morgen bekam der Antragsgegner die gewünschte Stellungnahme des Antragstellers-ANLAGE 5. Am 29.06.15 erhielten die Mitglieder des Hauptvorstandes eine Mail mit der um das Ausschlussverfahren geänderten Tagesordnung der zwei Tage später stattfindenden Hauptvorstandssitzung. Am 01.07.15 schloss der Hauptvorstand des Antragsgegners den Antragsteller als Mitglied aus.

Der Antragsgegner hat seinen Hauptvorstand im Sinne eines Schnellgerichtes über den Antragsteller richten lassen und ihn zur Unzeit zu einem Abstimmungsverhalten gezwungen, das den Hauptvorstand hinsichtlich seiner Souveränität diskreditiert. Eine gründliche Vorbereitung seiner Mitglieder war für diese Entscheidung nicht möglich. Entgegen aller seit 1999 üblichen Praxis lagen bei der Hauptvorstandssitzung erstmals auch keinerlei Dokumente aus und stand den Mitgliedern des Hauptvorstandes die Stellungnahme des Antragstellers nicht unmittelbar zur Verfügung. Um dieses Herangehen zu legitimieren, versandte der Antragsgegner am 30.06.15- also einen Tag vor der Mitgliederversammlung-, über seinen Hauptgeschäftsführer, Dr. Rohleder, eine Mail mit dem folgenden Inhalt- ANLAGE 18:

für die diesjährige BITKOM Mitgliederversammlung haben wir in unserem Mitgliederportal für Sie einen geschlossenen Benutzerraum eingerichtet. Auf Ausdrücke der Dokumente, die in der Vergangenheit meist im Sitzungssaal liegen blieben, wollen wir verzichten. Unter dem nachfolgenden Link finden Sie alle relevanten Dokumente zum Download: <https://www.bitkom-mitgliederportal.de/groups/mitgliederversammlung-bitkom/activitystreams/mitgliederversammlung-bitkom>

Einen Tag vorher. Hinsichtlich eines Herangehens, das seit 1999 anders war. Man kann auf Grund der Kürze von zwei Tagen zur Mitgliederversammlung nicht davon ausgehen, dass alle Mitglieder die Stellungnahme einsahen- zum Teil auch, weil sie vielleicht von einer Auslage in der Sitzung ausgingen. Man kann ebenfalls davon ausgehen, dass die einen Tag vorher eingehende Mail- für den Fall, dass man sie wahrnahm-, auf Grund verfügbarer Zeit nicht dazu veranlasste, sich mit den im Portal abgelegten Dokumenten zu beschäftigen.

Der Antragsgegner hat in diesem Jahr einiges ganz anders gemacht als seit seiner Gründung 1999. Der Antragsteller meint, die Ansicht vertreten zu können, dass dieses Handeln vollständig aus dem Umgang mit ihm resultiert. Mit seiner Entscheidung würdigt der Antragsgegner in keiner Weise, dass der Antragsteller seit Gründung des Vereins Mitglied und sein Vertreter seitdem im Hauptvorstand war. Er ließ ebenfalls unberücksichtigt, dass der Antragsteller aktiv mitgewirkt bzw. verfolgt hat die Arbeit in den Arbeitskreisen Verteidigung, Sicherheitspolitik, Mittelstand, Bildung und Wissensmanagement. Und der Antragsgegner hat im Vorfeld seiner Entscheidung nie artikuliert, dass er die Positionen des Antragstellers nicht teilt.

Ausgehend von dem durch den Antragsgegner behaupteten, aber weder nachgewiesenen noch hinsichtlich der Frage, dieses nicht tun zu dürfenden oder melden zu müssenden Herantretens des Antragstellers an die Bundesregierung als Mitglied des Hauptvorstandes, hat der Antragsgegner seine Willkür an dem Antragsteller ausgelassen. Er war erst bemüht, den Antragsteller zu nötigen, hat ihm dann gedroht und ihn schließlich aus dem Hauptvorstand und dem Verband verbannt. Ein solches Handeln verstößt gegen die guten Sitten. Nach § 138 BGB Abs. 1 ist die Kündigung daher nichtig. Es gehört sich nicht, langjährige Mitglieder zu nötigen und ihnen zu drohen, es gehört sich nicht, langjährige Mitglieder im Schnellverfahren abzuurteilen, es gehört sich nicht, ein Entscheidungsgremium dadurch zu diskreditieren, dass man es zwingt, im Schnelldurchgang Entscheidungen herbeizuführen, für die es sich zwangsläufig keine Kompetenz aneignen konnte.

2 Kündigungsgründe

Die Kündigung ist nichtig.

Aus den vom Antragsgegner aufgeführten Kündigungsgründen ist in keiner Weise ableitbar, dass sich daraus das Recht auf eine so schwerwiegende Disziplinarmaßnahme oder die Kündigung selbst tatsächlich begründen lässt.

Der Antragsgegner hat keinerlei Bemühungen unternommen, sich mit der Position des Antragstellers auseinanderzusetzen. Er hat ihn regelrecht in die von ihm monierte Handlung hineingetrieben. Hinsichtlich des Ausschlussbeschlusses wurden in keiner Weise Handlungsalternativen geprüft, die der mit dem Ausschluss verfolgten Absicht auch Genüge getan hätten. Insbesondere wurde der Dialog mit dem Antragsteller nicht ein einziges Mal gesucht.

Die in der Ausschlussbegründung genannten Aspekte wurden in keiner Weise zutreffend festgestellt und genügen nicht den für einen derartigen Entschluss notwendigen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Der Antragsgegner kann den Antragsteller nicht für die behauptete Tat der Schädigung in Anspruch nehmen, da dieser sie nicht begangen hat und jener sie in keiner Weise konkret benennt oder gar beweist.

- **Für die Kündigung des Antragstellers werden in der Begründung keinerlei Gründe genannt. Die Kündigungsgründe beinhalten inhaltlich ausschließlich eine Auseinandersetzung mit dem angeblichen Fehlverhalten des Vertreters des Antragstellers. Warum sich daraus ein Kündigungsgrund gegenüber dem Antragsteller ergeben soll, ist nicht erkennbar.**
- **Die gegenüber dem Vertreter des Antragstellers erhobenen Vorwürfe werden an keiner Stelle konkret benannt oder gar bewiesen.**
- **Weder wird ein Verstoß gegen die Satzung noch eine Schädigung des Antragsgegners nachgewiesen oder besteht ein solcher.**
- **Die Positionen des Antragstellers und das von ihm gewählte Verfahren, diese kundzutun, sind durch das Recht auf freie Meinungsäußerung und sein Recht auf Widerstand gegen Positionen, mit denen die verfassungsmäßige Ordnung gefährdet werden können, gedeckt.**
- **Es kann dem Antragsteller nicht nur nicht vorgeworfen werden, sein Recht auf freie Meinungsäußerung auszuüben, weil es ihm zusteht, sondern auch, weil ihm die Möglichkeit, seine Meinung zur Diskussion zu stellen, durch den Antragsgegner nicht ermöglicht wurde.**

Das den Antragsgegner vertretene Präsidium und die Geschäftsführung haben sich satzungskonform und vertragsgerecht zu verhalten, tun dies aber nicht. Sie verletzen ihre

Treuepflicht gegenüber dem Antragsteller, indem sie dessen ihm satzungs- und vertragsgemäß zustehende Interessenvertretung nicht wahrnehmen. Dem Antragsteller blieb gar nichts anderes übrig, als nach anderen Möglichkeiten zu suchen, seine Interessen zu vertreten.

Der Antragsgegner verletzt sie auch dadurch, dass er meint, den Antragsteller ausschließen zu können, den über die WirtschaftsWoche 2014 wahrgenommenen Informationsabfluss aus dem Präsidium aber nicht verfolgt oder gar sanktioniert bzw. das bei seinem Verfahren gegen den Antragsteller hinsichtlich einer Gleichbehandlung berücksichtigt. Auch, indem er anderen Mitglieder des Hauptvorstandes erlaubt, als Mitglieder des Hauptvorstandes Meinungen zu äußern, dieses dem Antragsteller aber offensichtlich verbietet, obwohl dieser das im Vorfeld seiner Pressemitteilung gar nicht getan hat. Der Antragsgegner ist aber zu einer Gleichbehandlung seiner Mitglieder verpflichtet.

Das Herangehen des Antragsgegners verletzt fundamentale Rechte des Antragstellers und seines Vertreters. Die Kündigung ist nach § 138 BGB Abs. 1 nichtig, da sie gegen die guten Sitten verstößt. Es gehört sich nicht, die Meinung eines einzelnen Mitglieds unberücksichtigt zu lassen, es gehört sich nicht, ihn gegenüber anderen zu diskriminieren, es gehört sich nicht, sein Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken zu wollen, es gehört sich nicht, ihm zu drohen, es gehört sich nicht, sich nicht ein einziges Mal inhaltlich mit ihm auseinanderzusetzen, ihn dann aber gleich auszuschließen, wenn einem etwas nicht passt, es gehört sich nicht, als Präsidium seine bestehende Treuepflicht gegenüber den Mitgliedern zu vernachlässigen, es gehört sich nicht für das Präsidium eines sich hinsichtlich Meinungsbildungsprozessen in einer absoluten Monopolstellung befindenden Verbandes, dessen Meinungsbild primär im Präsidium und dort mehrheitlich von nichtdeutschen Unternehmen geprägt werden kann, dieses der Mehrheit der Mitglieder und der Öffentlichkeit als nicht diskutierbare Position des Verbandes zu vermitteln und man muss es akzeptieren, wenn ein Mitglied sein Recht wahrnimmt, sich gegen die zu wenden, von denen er den Eindruck gewonnen hat, dass ihr Handeln Gefahren für die verfassungsmäßige Ordnung in sich trägt.

Die Kündigung ist nach § 157 und § 242 BGB sowie § 241 Abs. 1 BGB nichtig, da das Recht des Antragstellers, sich satzungs- und vertragsgemäß durch den Antragsgegner hinsichtlich seiner Interessen vertreten und seine Leistungen in Anspruch nehmen zu können, durch dessen Präsidium und seine Geschäftsführung satzungsverletzend und vertragsbrechend massiv verletzt wurde. Die Verbandsautonomie ermöglicht es dem Antragsgegner nicht, sich satzungsverletzend und gegen das Gesetz stellend zu verhalten und in die Privatautonomie des Antragstellers einzugreifen.

Daher blieb dem Antragsteller nur, seine Interessen selbst zu vertreten.

Der Antragsgegner ist nach seinem Selbstverständnis und de facto „der Digitalverband Deutschlands.“ Er vertritt ca. 2300 Unternehmen, von denen ca. 1400 Direktmitglieder sind. Oberstes Gremium des Antragsgegners ist das Präsidium, dessen Mitglieder überwiegend Unternehmen angehören, die im ausländischen Besitz sind. Hinsichtlich seines Wirkens gegenüber der Politik und nicht zuletzt der Bundesregierung sowie den anderen Branchen besitzt der Antragsgegner in Bezug auf Meinungsbildungsprozesse eine absolute Monopolstellung, die es in besonderer Weise notwendig macht, den „Produktionsprozess“ für Analysen und Konzepte sowie die Ergebnisse zu betrachten, die der Antragsgegner nach außen vertritt.

So sehr es legitim ist, wenn große Mitglieder ihre Unternehmensinteressen vertreten und so sehr der Antragsteller die Meinung vertritt, dass man die Verdienste amerikanischer Unternehmen für die wirtschaftliche Prosperität der vergangenen Jahrzehnte würdigen muss und es viele deutsche Unternehmen der IT-Branche ohne deren Innovationen nicht geben würde, kann der Antragsteller nicht unberücksichtigt lassen, dass es für eine weitere gedeihliche Entwicklung Deutschlands unabdingbar ist, innerhalb eines absolute Monopolstellung einnehmenden Verbandes in einer für die Zukunft Deutschlands lebenswichtigen Branche auf die Einhaltung demokratische Spielregeln, fairer Rahmenbedingungen und die Sicherung deutscher Interessen hinzuwirken. Daher kommt der inhaltlichen Bewertung des aus der Satzung abgeleiteten Wirkens eine besondere Bedeutung zu.

Im Kündigungsschreiben heißt es- ANLAGE 1/1:

Sie haben am 24.06.2015 die anhängende Pressemitteilung unter der Überschrift „Richtungsstreit im BITKOM verschärft sich“ über ots verbreitet. Diese Erklärung ist in den Medien umgehend aufgegriffen worden, unter anderem in FOCUS Online und finanzen.net. Sie verbreiten damit Thesen, die nicht der Position des BITKOM entsprechen.

Keine der in der Pressemitteilung verbreiteten Thesen entsprechen nach Ansicht des Antragsgegners dessen Positionen. Welche Thesen sind der Pressemitteilung zu entnehmen- ANLAGE 1/2?

Unsere Freiheit wird nicht primär am Hindukusch verteidigt, sondern im virtuellen Raum. Wir können das ignorieren. Aber dann wird uns das Leben mehr noch, als es das bisher schon tut, irgendwann mal ganz hart und urplötzlich dafür bestrafen.

Der BITKOM meint also: Die Freiheit Deutschlands wird primär am Hindukusch verteidigt und nicht im virtuellen Raum. Und ein Ignorieren der Gefahren für die Freiheit im virtuellen Raum bleibt ohne Auswirkungen. Nach Ansicht des Antragstellers steht es dem Antragsgegner frei, das so zu sehen. Das aber auch mit Blick auf seine Verantwortung als größte Kompetenzträger zu verbreiten, stellt eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar.

Begriffsbildungen wie die digitale Souveränität verwässern den Blick auf die nationale Souveränität.

Der BITKOM meint also: Die Begriffsbildung Digitale Souveränität verwässert nicht den Blick auf die nationale Souveränität. Der Antragsteller muss zum Ausdruck bringen, dass ihm nicht bekannt

ist, dass der Antragsgegner zum Verhältnis zwischen Digitaler Souveränität und nationaler Souveränität schon einmal Stellung bezogen hat. Insofern muss er davon ausgehen, dass der Antragsgegner dazu keine Position hat und der Antragsteller insofern dazu nicht in Widerspruch getreten sein kann. Dem Antragsteller ging es mit dieser Bemerkung darum, die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der nationalen Souveränität zu lenken. Man kann lang und breit über digitale Souveränität philosophieren und versuchen, sie durchzusetzen. Wenn es nicht gelingt, die nationale Souveränität durchzusetzen, wird man feststellen, dass man mit den Bemühungen um die digitale Souveränität wenig Erfolg haben wird.

Das geplante IT-Sicherheitsgesetz mit seiner Forderung nach Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle und der Verantwortung der Nutzer für ihre eigene Sicherheit ist nicht geeignet, die nationale Sicherheit im virtuellen Raum durchzusetzen.

Der Antragsgegner meint also: Das IT-Sicherheitsgesetz ist geeignet, die nationale Sicherheit im virtuellen Raum durchzusetzen. Nach Ansicht des Antragstellers hält eine Meldepflicht einen Angreifer nicht davon ab, anzugreifen. Und mit seinem gedanklichen Konstrukt eines Redesign der Netze versucht er zu verdeutlichen, dass die Geschichte lehrt, dass es erfolgreicher ist, einzelne Hütten zu verteidigen- so groß sie auch sein mögen-, wenn man um die Hütten insgesamt einen Verteidigungsring legt und sie gemeinsam verteidigt. Damit meint er auch, dass sich der Staat seiner Fürsorgepflicht für seine Bürger und Unternehmen nicht entziehen kann.

Weitere Hackerangriffe, wie sie auf die Bundeskanzlerin, den Deutschen Bundestag, auf AIRBUS und Siemens oder gerade auf die französische Regierung bekannt wurden, werden so nicht verhindert.

Der Antragsgegner meint also: Hackerangriffe, wie sie genannt wurden, werden durch die im IT-Sicherheitsgesetz geforderte Meldepflicht und individuelle Verteidigungsanstrengungen verhindert. Der Antragsteller meint, wer derartiges vertritt, ist als Berater ungeeignet.

Der BITKOM, der mit der in ihm vereinten globalen IT-Kompetenz der primäre Ansprechpartner der öffentlichen Hand in allen IT-relevanten Fragestellungen ist und am besten die Problemstellungen der gegenwärtig vorhandenen technischen Infrastrukturen überblickt, müsse seine Empfehlungen insbesondere daraus ableiten, ob diese in allen Aspekten der Wahrung der nationalen Souveränität und Sicherheit Rechnung tragen.

Der Antragsgegner meint also, nicht am besten die Problemstellungen der gegenwärtig vorhandenen technischen Infrastrukturen überblicken zu können und ist der Meinung, dass er seine Empfehlungen nicht daraus ableiten muss, dass sie in allen Aspekten der Wahrung der nationalen Souveränität und Sicherheit Rechnung tragen. Der Antragsteller meint, dass es der freie Wille des Antragsgegners sein kann, das so zu sehen. Allerdings sollte das denen, die auf ihn hören, dann auch bewusst sein. Der Satzung des Antragsgegners ist allerdings auch nicht zu entnehmen, dass dieser das so sehen muss. Insofern ist der Antragsteller ja im Rahmen seiner Kraft bemüht, die von ihm vertretenen Gedanken beim Antragsgegner zu verankern.

Weder macht der Antragsteller deutlich, dass dem Antragsteller andere Positionen nicht zustehen, noch wird erkennbar, worin der aus dieser Bemerkung anzunehmende Mangel in der Position des

Antragstellers bestehen könnte, wenn man dem Antragsgegner seine Annahme zugutehält, anzunehmen, dass seine Positionen mangelfrei sind.

Im Kündigungsschreiben heißt es- ANLAGE 1/1:

In Ihrer Stellungnahme vom 25.06.2015, die Sie uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens zugesendet haben, geben Sie hierzu an, dass Ihr Handeln darauf ausgerichtet sei, für den Verband nützlich zu sein. Ferner geben Sie an, zur Sicherheit des Landes beizutragen und mit der Pressemitteilung eine Verantwortung zu übernehmen, die Bitkom nicht bereit sei zu übernehmen.

Es bleibt unklar, warum der Antragsgegner daraus die Begründung dafür ableitet, den Antragsteller ausgeschlossen zu haben.

Insofern ist daraus nicht ableitbar- und der Antragsgegner diskutiert es nicht-, dass der Antragsteller dem Antragsgegner gegenüber gegen die Satzung verstoßen oder ihn gröblich geschadet hat. Das wäre die Voraussetzung für einen Ausschluss. In der Satzung des Antragsgegners heißt es dazu im § 5 Abs. 3- ANLAGE 2/6:

Der Hauptvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitrags-und Umlagepflicht nicht nachkommt, über das Vermögen eines Mitglieds das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn das Mitglied das Ansehen des BITKOM gröblich schädigt.

Der Antragsteller erklärt mit obiger Bemerkung die Absicht, mit dem er als Mitglied des Antragsgegners auftreten will und bei der er durch den Antragsgegner durch seine Mitgliedschaft unterstützt werden möchte. Er will für den Verband nützlich sein und Beiträge für die Sicherheit Deutschlands leisten. Die Annahme, unterstützt werden zu können, sieht er durch die Satzung gegeben. Im § 2 Abs. 4 heißt es dort- ANLAGE 2/3:

Der BITKOM sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Branche unter besonderer Berücksichtigung der Interessenlage mittelständischer und junger Unternehmen.

Der Antragsgegner zeigt damit selbst auf, dass es bei ihm unterschiedliche Interessen gibt und dass diese zu berücksichtigen sind. Der Antragsgegner besteht in seiner übergroßen Anzahl aus mittelständischen und jungen deutschen Unternehmen. Wenn aber im Präsidium überwiegend große und dabei überwiegend nichtdeutsche Unternehmen vertreten sind, bedarf die ausgewogene Vertretung einer besonderen Aufmerksamkeit.

Und in § 4 Abs. 1 der Satzung heißt es- ANLAGE 2/5:

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des BITKOM durch seine Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und seine festangestellten Mitarbeiter zu nutzen.

Dem Antragsteller steht danach das Recht zu, seine Gedanken beim Antragsgegner einzubringen und dieser ist verpflichtet, den Antragsteller hinsichtlich seines Interesses an einer Diskussion derselben zu unterstützen. Er verstößt ansonsten gegen §157 BGB

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

und § 242 BGB:

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Wie im Weiteren dargelegt, ist der Verstoß gegeben, da der Antragsgegner massiv bemüht war, die Interessenlage des Antragstellers und seinen verbandsrechtlichen Anspruch zu ignorieren. Er ist sogar bemüht, sich gegen dessen Ansprüche zu stellen und diese zu schädigen. Dabei besteht nach § 241 Abs. 1 BGB sogar ein Schuldverhältnis des Antragsgegners gegenüber dem Antragsteller als seinem Mitglied:

Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

Das den Antragsgegner vertretene Präsidium und die Geschäftsführung haben sich satzungskonform und vertragsgerecht zu verhalten, tun das aber nicht. Damit verletzen sie ihre Treupflicht gegenüber dem Antragsteller und werden vertragsbrüchig. Die mit der Mitgliedschaft verbundene Unterwerfung unter den Vereinszweck gilt nicht nur für den Antragsteller sondern auch für das Präsidium und die Geschäftsführung.

Der Verstoß ist umso unverständlicher, als der Antragsteller seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat- wie der Antragsgegner in sein Kündigungsschreiben hat einfließen lassen-, „für den Verband nützlich zu sein“, also selbst gegenüber dem Antragsgegner so zu handeln, wie es der Antragsgegner vom Antragsteller nach Treu und Glauben annehmen kann.

Dem Antragsteller blieb insofern gar nichts anderes übrig, als sich selbst zu vertreten.

Im Kündigungsschreiben heißt es- ANLAGE 1/1:

Auch ist ihnen bekannt, dass Sie sich mit den von Ihnen verbreiteten Thesen in klaren Widerspruch zu der in den Gremien beschlossenen Positionierung setzen. Sie unternehmen nun den Versuch, über die Presse Ihrer hiervon abweichenden persönlichen Meinung Gehör zu verschaffen. Dabei treten Sie jedoch nicht als Einzelperson mit einem persönlichen Statement, sondern als Mitglied des Bitkom-Hauptvorstandes auf.

Da der Antragsgegner nicht erläutert, welche Positionierung der Gremien er meint, kann der Antragsteller nur versichern, dass ihm unklar ist, welche Positionierung gemeint ist. Daher ist ihm auch nicht bekannt, womit er wozu in klarem Widerspruch steht. Der Antragsgegner hat auch jegliche Bemühungen des Antragstellers, das von ihm als sinnvoll angenommene gedankliche Konstrukt eines Redesign der Netze zur Diskussion zu stellen, verhindert, so dass sich auch daraus nicht ableiten konnte, Positionierungen des Antragsgegners hinsichtlich der Positionen des Antragstellers wahrzunehmen und insofern bestand auch keine Möglichkeit, Widersprüche zwischen den Positionen zu entdecken. Insofern blieb dem Antragsteller ja gerade gar nichts weiter übrig, als nach anderen Wegen zu suchen, seine Gedanken einer Kritik auszusetzen.

Dabei unterlief ihm aber insofern wohl ein Fehler, als seine Annahme, er wäre bis zu der am 01.07.15 stattgefundenen Mitgliederversammlung noch Mitglied des Hauptvorstandes- weil

frühere Wahlen am Tag der Mitgliederversammlung stattfanden und er annahm, die zuletzt durchgeführten Wahlen auf elektronischem Weg würden erst am Tag der Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit bekommen-, wohl falsch war. In seinem Schreiben vom 02.07.15 an Prof. Kempf-ANLAGE 12-, nimmt der Antragsteller dazu wie folgt Stellung:

Es kann sein, dass ich mit meinem Hinweis auf die Mitgliedschaft im Hauptvorstand in der ersten Pressemitteilung falsch lag. Für ich endete die Mitgliedschaft mit dem Tag der gestrigen, Mitgliederversammlung. Inwieweit der Abspann unten einen erneuten Fehler in sich trägt, wird sich zeigen. Meine Schwäche hinsichtlich der Formalien haben Sie ja aber schon entdeckt. Denen wende ich mich, wie schon zum Ausdruck gebracht, oft erst zu, wenn Sie irgendwie hochpoppen und mich zwingen, mich mit ihnen auseinanderzusetzen. Sie dürften mich aber soweit einschätzen können, dass die fälschliche Verwendung von irgendwas meine Person nicht unbedingt beschreibt und auch keine gute Grundlage für mein Tun wäre.

Allerdings hebt der Antragsgegner auf diesen evtl. Fehler auch nicht ab. Er bemüht sich aber, daraus auf ein Fehlverhalten zu schließen. Ein solches Fehlverhalten liegt aber nicht vor.

Der Antragsgegner war schon vorher mal bemüht, dem Antragsteller vorzuwerfen, als Mitglied des Hauptvorstandes aufgetreten zu sein. Am 14.01.15 schreibt sein Hauptgeschäftsführer, Dr. Rohleder, an den Antragsgegner- ANLAGE 10/5:

Im Übrigen bitte ich Sie, mich kurzfristig und umfassend über Ihre Kommunikation mit Bundesministerien in Sachen „Restrukturierung des Internet“ zu informieren. Sie haben dabei offenkundig auf Ihr Amt als BITKOM-Hauptvorstand hingewiesen und damit einige Irritationen ausgelöst. Den BITKOM haben Sie damit in eine unangenehme Situation gebracht und ich würde dies gerne baldmöglichst korrigieren. Hierzu muss ich aber zunächst einmal die Sachlage kennen.

Der Antragsteller schreibt daraufhin an den Antragsgegner- ANLAGE 10/3:

aus Ihrem Herangehen muss ich schließen, dass ich nach Ihrer Ansicht irgendwas falsch gemacht habe. Sie machen mich unruhig.

Was darf man, was darf man nicht, ist die Frage, die mich beschäftigt. Insofern habe ich mal kurz gegoogelt, was andere so machen und bin auf die Schnelle auf die folgenden Links gestoßen.

- <http://www.computerwoche.de/a/frauen-in-der-it-sind-ein-muss-fuer-die-zukunft.3068779>
- http://www.emo-berlin.de/uploads/tx_news/140909_Telematics_Pro_Urbane_Mobilitaet.pdf
- <http://www.vergabeblog.de/2011-04-07/beim-versuch-die-pflicht-zur-losaufteilung-in-%C2%A7-97-abs-3-gwb-zu-verscharfen-endete-der-gute-vorsatz-im-nichts-interview-mit-hans-jurgen-niemeier-stellv-vorsitzender-des-bitkom-arbeitsk/>
- http://www.business-on.de/berlin/bitkom-verbraucher-archivieren-dokumente-vor-allem-auf-papier-_id24691.html
- <http://www.op-online.de/lokales/nachrichten/dietzenbach/lieber-geld-vertrauen-verlieren-568433.html>

„Wenn Sie etwas ändern könnten in Deutschland, was würden Sie unternehmen?“

Ich würde die deutschen Parlamente drei Monate im Jahr in den Urlaub schicken. Dann machen die Politiker nicht mehr so viele Gesetze. Ich bin im Hauptvorstand des Bitkom und habe viel mit Politik zu tun. Das ist teilweise nicht auszuhalten. Wenn ein neues Gesetz kommt, muss man aufpassen, dass es anderen nicht widerspricht. Das ist alles viel zu komplex geworden. Man muss doch nicht für alle neuen Gesetze machen.“

- <http://www.crn.de/themenwelt/cloud-computing/artikel-98435-4.html>
„Der Manager kennt auch die Gefahren von Verkrustungen in Organisationen und Unternehmen. »Homogene Denkstrukturen sind nicht gut«, sagt Smid. In der IT-Branche sind es ja überwiegend Männer, die bisweilen als Betonköpfe bühnenreife Auftritte in traditionell konservativen Lobbyverbänden wie dem Bitkom zum Besten geben.“
- <http://www.chemanager-online.com/themen/logistik/heinz-paul-bonn-bitkom-logistik-und-it-eine-untrennbare-ehe>
- https://books.google.de/books?id=hrIkBAAAQBAJ&pg=PR12&lpq=PR12&dq=%22Heinz-Paul+Bonn%22+bitkom+%22gus+group%22&source=bl&ots=8E2uX1Qa&sig=2FceVjmsPTmlw-h6MVgSLC8evhc&hl=de&sa=X&ei=dsM2VJncNYnmau_YgJAD&ved=0CDoQ6AEwBDge#v=onepage&q=%22Heinz-Paul%20Bonn%22%20bitkom%20%22gus%20group%22&f=false
- <http://www.bme.de/IT-Sicherheitsgesetz-Firmen-in-die-Pflicht.10060316.0.html> (aktueller Link: <http://www.bme.de/it-sicherheitsgesetz-firmen-in-die-pflicht-415/>)
- <http://www.presseanzeiger.de/pm/ots-Audio-Keine-gesetzliche-Frauen-Quote-noetig-BITKOM-Vize-Ren-493570>

Der Antragsteller weist mit den Links und Zitierungen nach, dass Mitglieder des Hauptvorstandes und des Präsidiums mit Hinweis auf ihre Stellung im BITKOM in aus Sicht des Antragstellers zum Teil ungebührlicher Weise aufgetreten sind. Und er fragt mit Blick darauf:

Insofern entstehen bei mir Fragen.

- Haben die dort Genannten im BITKOM irgendwie eine Genehmigung eingeholt, um sich entsprechend öffentlich zu äußern?
- Darf ich im Abspann meiner Mails nicht darauf verweisen, dass ich im Hauptvorstand bin? Haben wir irgendeine Vorlage, in der was geregelt wird?
- Die in der vorherigen Mail gestellten Fragen und Bitten sind noch unbeantwortet.

Was meint der Antragsgegner dazu: Nichts. Ungerührt hinterfragt er- ANLAGE 10/2:

ich verstehe Sie richtig: Sie haben sich mit Hinweis auf Ihr Hauptvorstandsmandat gegenüber der Bundesregierung schriftlich geäußert, wollen mich über Ihre Aktivitäten aber nicht in Kenntnis setzen?

Ganz offensichtlich geht es dem Antragsgegner allein darum, den Antragsteller zu demütigen und ihn seiner Willkür auszusetzen. Ein solches Handeln verstößt gegen die guten Sitten. Der Antragsgegner verletzt damit die Würde des Antragstellers und stellt sich damit gegen Art. 1 Abs. 1 GG:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Er verletzt damit auch den Grundsatz der Gleichbehandlung für alle Mitglieder und setzt sich damit in Widerspruch zu Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Der Antragsgegner lässt den Antragsteller hinsichtlich der Frage, ob er etwas Falsches getan hat, vollkommen allein und baut einen nötigen Druck auf, ohne zu erkennen zu geben, woraus dieser sich begründet. Der Antragsgegner nimmt sich heraus, das Recht des Antragstellers darauf, seine Meinung zu verbreiten, an eine Information an ihn zu binden, ohne dem Hinweis nachzugehen, dass die behauptete Informationspflicht gar nicht besteht. Er bemüht sich insofern, in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung nach Art.5 Abs. 1 GG einzugreifen.

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Insofern sieht sich der Antragsteller veranlasst, sich im Weiteren mit seiner Stellung und den daraus ergebenden Konsequenzen auseinander zu setzen.

Sowohl der Antragsteller als Unternehmen als auch sein Vertreter als Bürger der Bundesrepublik Deutschland sind Träger von Grundrechten, wie sie durch das Grundgesetz gegeben sind. Zu diesen Grundrechten gehören insbesondere der die Privatautonomie, hier des Vertreters des Antragstellers, begründende Art. 2 Abs.1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

, der Art. 3 Abs. 1 GG

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

, der Art. 4 Abs. 1 GG

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

und der Art. 5 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Die mit dem Antragsgegner gegebene Vereinigung ist ein Verein im Sinne des Art. 9 Abs.1 GG.

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Als solcher ist er nach Art. 19 Abs. 3 GG auch Grundrechtsträger. Allerdings existiert und wird er geschützt nur im Interesse seiner Mitglieder. Oder anders ausgedrückt: Seine Berechtigung, als Grundrechtsträger anerkannt zu sein, erwirkt er, indem er die Interessen seiner Mitglieder vertritt, soweit diese selbst Grundrechtsträger sind. Die mit Art. 9 GG gegebene Verbandsautonomie ist insofern auch daran gebunden, ordnungs-, gesetzes- und satzungskonform zu handeln.

Nicht zuletzt ist auf Art. 19 Abs. 1 und 2 GG zu verweisen, der die Rechte des Antragsgegners an die Maßgabe der Einhaltung der Grundrechte bindet.

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Die Mitglieder des Antragsgegners sind in ihrer überwiegenden Anzahl Grundrechtsträger, zu denen auch der Antragsteller und sein Vertreter zählen. Als solche genießen sie den Schutz, wie er durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gegeben ist. Einen eingeschränkten Schutz- allerdings keinen Schutz als Grundrechtsträger-, besitzen auch die Mitglieder, die zwar in Deutschland wirken, aber ihren Sitz nicht in der Europäischen Union haben. Art. 9 Abs. 2 verpflichtet Vereinigungen implizit, nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung zu verstoßen.

Der Vertreter des Antragstellers hat seine durch das Grundgesetz geschützten Rechte wahrgenommen, als Gleicher unter Gleichen seine Persönlichkeit frei zu entfalten, ohne die Rechte anderer zu verletzen oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz zu verstoßen. Bei seinem weltanschaulichen Bekenntnis war er nur seinem Glauben und seinem Gewissen verpflichtet und hat sich die Freiheit genommen, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten.

Diese Rechte können dem Antragsteller und seinem Vertreter durch den Antragsgegner nicht genommen werden. In seinem Lüth-Urteil vom 15.01.58 (BVerf GE 7, 198 (208)) urteilt das Bundesverfassungsgericht:

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l'homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, "the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom" (Cardozo).

Das Lüth-Urteil ist auch insofern von Bedeutung, als es eine Ausstrahlung der Grundrechte auf das Privatrecht in Form einer mittelbaren Drittwirkung betont.

Der Antragsgegner stellt sich mit seinem gegen den Antragsteller gerichteten Handeln gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die evtl. aus der Verbandsautonomie hergeleitete Schutzwürdigkeit hinsichtlich einer vom Antragsgegner behaupteten, nicht näher spezifizierten und schon gar nicht bewiesenen Schädigung ist gegen die dem Antragsteller und seinem Vertreter zustehenden Rechte als Grundrechtsträger nicht durchsetzbar. In seiner Stellungnahme zum Ausschlussverfahren bringt der Antragsteller zum Ausdruck- ANLAGE 5/3:

Sie haben den Eindruck, einem deutschen Unternehmer dadurch sein Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und sein Recht auf freie Meinungsäußerung absprechen zu können, als sie aus seiner Mitgliedschaft darauf schließen, dass er sich dem Meinungsbild des Verbandes unterzuordnen hat. Einem Meinungsbild, das oftmals das durchgesetzte Interesse Weniger diskutiert, das als Verbandsmeinung durchgeht. Minderheitenbetrachtungen werden nicht kundgetan- so substanziell sie auch sein mögen.

Der Antragsteller hat auch in keiner Weise in das Recht des Antragsgegners eingegriffen, seine Meinung zu äußern, oder sich in beleidigender Weise zu dessen Meinung geäußert, so dass sich daraus ebenfalls keine Einschränkung seines Rechts auf Meinungsfreiheit ergeben kann.

Es kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Präsidium das oberste Gremium beim Antragsgegner ist und sich die vom Antragsgegner aufgeführten Kündigungsgründe inhaltlich und explizit dagegen wenden, dass der Antragsteller mit seinen Aussagen in einem Widerspruch zu den Stellungnahmen des Präsidiums steht. Im Präsidium sind aber mehrheitlich Mitgliedsfirmen vertreten, die sich in ausländischem Besitz befinden und deren Eigentümer teilweise nicht Grundrechtsträger sind. Insofern ist in einem hinsichtlich Meinungsbildung eine absolute Monopolstellung in der Gesellschaft- nicht zuletzt gegenüber der Bundesregierung-, einnehmenden Verbandes einer systemrelevanten Branche in besonderem Maß darauf zu achten, dass die im Verband vertretenen Träger von Grundrechten in ihrem Wirken nicht eingeschränkt werden.

Gleichfalls steht dem Antragsgegner das Recht nicht zu, dem Antragsteller- der die gleichen Rechte als Grundrechtsträger besitzt wie sein Vertreter-, die Mitgliedschaft zu kündigen, da unklar bleibt, warum er das tut. Seine Vorwürfe beziehen sich vollständig auf den Vertreter des Antragstellers. An keiner Stelle diskutiert er die Haftung des Antragstellers für dessen Vertreter.

Im Kündigungsschreiben heißt es- ANLAGE 1/1:

Als solcher haben Sie sich an die in unserer Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Entscheidungsmechanismen zu halten. Wir haben klare Verfahren vorgesehen, wie abweichende Meinungen artikuliert werden können. Sie sehen u.a. vor, dass Mindermeinungen offiziell von uns veröffentlicht werden können, wenn sie die Unterstützung von mehr als zehn Prozent der an einer Entscheidung beteiligten Mitglieder haben. Eine entsprechend qualifizierte Mindermeinung ist von Ihnen jedoch nie auf dem vorgesehenen Weg veröffentlicht worden. Stattdessen haben Sie Ihre abweichende Einzelmeinung über die Pressemitteilung bekannt gegeben.

Dem Antragsteller ist nicht bewusst und auch nach intensivem Studium der Satzung sowie der Geschäfts- und Wahlordnung nicht nachvollziehbar, welche Entscheidungsmechanismen der Antragsgegner meint, wenn er meint, sie erwähnen zu können. Das gilt analog für die Aussage, es gäbe klare Verfahren für abweichende Meinungen. Dem ist nicht so.

Wenn der Antragsgegner zum Ausdruck bringt, Mindermeinungen könnten veröffentlicht werden, wenn sie die Unterstützung von mehr als zehn Prozent der an einer Entscheidung beteiligten Mitglieder hätten, so kann er sich nur auf den Abs. 3 des § 8 Mitgliederversammlung der Satzung-ANLAGE 2/7-, beziehen, denn an keiner anderen Stelle ist hinsichtlich der vom Antragsgegner genannten Dokumente ein Verweis auf zehn Prozent zu finden.

Die Einladungen zu den physischen Mitgliederversammlungen müssen in Textform unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Einberufung in Textform setzt keine eigenhändige Unterschrift der in Ziff. 4 genannten Einladungsbefugten voraus. Jedes ordentliche Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beantragen; § 14 Ziff. 1 bleibt unberührt. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird.

Dieser Absatz ist hinsichtlich seiner Wirkung begrenzt auf die Ergänzung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung. Er diskutiert in keiner Weise den Umgang mit Meinungsbildern oder die Frage, welche Rechte ein Mitglied hinsichtlich des Umgangs mit seinem Meinungsbild hat. Es gibt keine Entscheidungsmechanismen oder klare Verfahren, wie mit abweichenden Meinungen umzugehen ist. Das ist schon deshalb nur bedingt möglich, als jedes Verfahren zu berücksichtigen hätte, dass die dem Antragsgegner beigetretenen Träger der Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland in ihren Grundrechten nicht eingeschränkt werden dürfen, da der Antragsgegner ansonsten gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen würde und damit in seinem Handeln nach § 9 Abs. 2 GG zu würdigen wäre.

Gegen die Annahme, dass es Entscheidungsmechanismen oder klare Verfahren gibt, die den Umgang mit Mindermeinungen regeln, sprechen auch die Erfahrungen, die der Antragsteller mit dem Antragsgegner zu machen hatte. Der Antragsteller hat umfangreich seine gegenüber der offiziellen Verbandsmeinung abweichende Meinung innerhalb des Verbandes zum Ausdruck gebracht. So heißt es in ANLAGE 5/2:

- Ich habe Sie mehrfach angesprochen.
- Auf der Hauptvorstandsitzung im Herbst 2013 habe ich auf das Problem aufmerksam gemacht, dass sich der Verband entscheiden muss, ob er primär Lobbyist oder ein den deutschen und europäischen Sicherheitsinteressen verpflichteter Verband ist, der die Kompetenz seiner Mitglieder dafür zur Verfügung stellt.
- Ich habe Zeit eingesetzt für den AK Sicherheitspolitik. Auch da musste ich feststellen, dass Herrn Fliehes anfängliches Interesse an meinen Beiträgen fremdgesteuert sehr schnell verflog und auch eine Diskussion meines Konstrukts nicht möglich war. Ich habe dort Herrn Binner im Zusammenhang mit dem IT-

Sicherheitsgesetz die Wahrnehmung empfohlen, dass wir keines Lagebildes bedürfen, da wir dieses seit Edward Snowden hätten und es vielmehr um darauf fußende Wirkung gehen müsste.

Und hinsichtlich der Hauptvorstandssitzung am 19.03.15 heißt es in ANLAGE 6:

Aus der Tatsache, dass mein im Zusammenhang mit der NSA-Affäre erstelltes gedankliches Konstrukt eines Redesigns der Netze nun seit mehr als 1 ½ Jahren ignoriert, belächelt und bekämpft wird, habe ich als weitere Anregung empfohlen, eine offizielle Stellungnahme des BITKOM dazu zu verfassen.

In keiner Weise zeigte sich der Antragsgegner um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Antragsteller bemüht. Er wurde hinsichtlich seines Beitrages einfach ignoriert, ohne das ihm gegenüber explizit zum Ausdruck gebracht wurde und auch den Vereinsdokumenten ist das nicht entnehmbar, dass Ignoranz das klar geregelte Verfahren ist, mit dem der Antragsgegner bemüht ist, mit Mindermeinungen umzugehen.

Damit verhält sich der Antragsgegner nicht satzungskonform. Im § 4 der Satzung heißt es- ANLAGE 2/3:

Der BITKOM sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Branche unter besonderer Berücksichtigung der Interessenlage mittelständischer und junger Unternehmen.

Der Antragsgegner hat die Interessenlage des Antragstellers hinsichtlich der Diskussion des gedankliches Konstrukt eines Redesigns der Netze nicht nur nicht vertreten, sondern war nicht einmal bereit, darüber eine Diskussion aufkommen zu lassen und hat sich sogar in nötiger und drohender Weise mit dem Antragsteller auseinandergesetzt. Damit verletzt der Antragsgegner, der durch sein Präsidium und seine Geschäftsführung vertreten wird, seine Treuepflicht gegenüber dem Antragsteller als Mitglied und verstößt gegen die guten Sitten. Und nach § 278 BGB ist er für dieses Verschulden haftbar, selbst wenn er seine Aufgaben an Dritte wie seinen Hauptgeschäftsführer, Dr. Rohleder, übertragen hat:

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Im Kündigungsschreiben heißt es- ANLAGE 1/1:

Des Weiteren erwecken Sie mit Ihrer Pressemitteilung den Eindruck, die vorgeblichen internen Streitigkeiten würden sich an Ihrem Vorschlag zu einem Redesign des Internet entzünden. Tatsächlich hat dieser Vorschlag mangels Interesses der anderen Mitglieder im Bitkom nie Fürsprecher gefunden. Einen entsprechenden Richtungsstreit in Bezug auf Ihre Thesen, den Sie in Ihrer Schlagzeile herausstellen, gibt es innerhalb des Bitkom nicht.

Dem Antragsteller ist nicht bekannt, dass sich der Antragsgegner bemüht hätte, das Interesse festzustellen. Mit ANLAGE 13 wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Richtungsstreit“ nicht erst nach den Auslassungen des Antragstellers an die Wahrnehmung des Antragsgegners gebunden ist. Die WirtschaftsWoche berichtete am 15.02.14 unter der Überschrift „Bitkom wegen der NSA-Affäre gespalten“, „Diskussionen über geeignete Abwehrmaßnahmen gegen die massenhafte

Ausspähung des Internetverkehrs durch die US-Geheimdienste haben unter den Mitgliedern des IT-Dachverbandes Bitkom einen heftigen Richtungsstreit ausgelöst.“ Dabei berief sich die WirtschaftsWoche auf geheime Protokolle, die ihr vorliegen würden.

Bei dem genannten Richtungsstreit ging es um Auseinandersetzung zwischen deutschen und amerikanischen Unternehmen im obersten Gremium des Antragsgegners, dem Präsidium. Und ganz offensichtlich verstießen ein oder mehrere Mitglieder dieses Präsidiums gegen den § 4 Abs. 2 der Satzung- ANLAGE 2:

Als vertraulich gekennzeichnete Informationen dürfen von Mitgliedern an Dritte nicht weitergegeben werden.

Dem Antragsteller ist nicht bekannt, dass der Antragsgegner diesen Verstoß verfolgt oder gar sanktioniert hat.

Der Antragsteller hat den Eindruck, es auch schon als internen Streit bezeichnen zu können, wenn die Meinung eines Einzelnen sich im Widerspruch zu der Meinung einer Mehrheit befindet und der Einzelne bemüht ist, dazu eine Diskussion anzuregen und die Mehrheit asymmetrisch derart bemüht ist, damit umzugehen, dass sie sowohl der Meinung als auch den Bemühungen um eine Diskussion darüber mit Ignoranz begegnet. Widmet man sich bei Wikipedia dem „Streit“, so findet man einen Ausspruch von Hans Kasper, einem deutschen Schriftsteller und Aphoristiker:

Jeder bessere Streit, der auf sich hält, bleibt solange im Unklaren darüber, wer ihn vom Zaume gebrochen hat, bis der Sieger konstatiert, daß es der Unterlegene gewesen ist.

Im Sinne dessen war der Antragsgegner lange bemüht, die Welt im Unklaren darüber zu lassen, dass ein Streit vom Zaume gebrochen wurde. Und ist der Antragsteller hier bemüht, dazulegen, dass der mit den Maßstäben des Antragsgegners Unterlegene ihn nicht vom Zaume gebrochen hat und ganz im Gegenteil erheblichen Aufwand dafür betrieben hat, dass es nicht dazu kommt.

Hinsichtlich der Frage fehlender Fürsprecher für seinen Vorschlag muss der Antragsteller auf die beim Antragsgegner herrschende Kultur hinweisen, die wiederum nicht allzu sehr abweicht von der Verfasstheit der Gesellschaft, in der der Antragsgegner wirkt. Abweichende Meinungen sind zunehmend geächtet und aus diesem allgemeinen Umgang mit ihnen ist zu schließen, dass man es sich sehr wohl überlegen sollte, ob man sich dazu entschließt, eine abweichende Meinung zu haben, diese zu artikulieren oder sich einer abweichenden Meinung anzuschließen. Daher entschließt sich eine wachsende Mehrheit, eine solche nicht zu haben. Diese Kultur wird zu einem zunehmenden Problem bei der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung.

In seinem Schreiben zum Austrittsverfahren hat der Antragsteller dazu wie folgt Stellung genommen- ANLAGE 5/3:

Der repressive Umgang mit mir signalisiert jedem Hauptvorstand, sich nicht evtl. in ähnlicher Weise zu artikulieren. Der Hauptvorstand verkommt so zu einem devoten Abnickverein (ein nicht von mir geprägter Begriff für die Erfahrungen im Hauptvorstand), für die in Machtkämpfen im Präsidium erzielten Ergebnisse.

Insofern muss der Antragsteller zum Ausdruck bringen, dass man entgegen der Annahme des Antragsgegners durchaus von einem Richtungsstreit sprechen kann. Für die fehlende Unterstützung seines Vorschlags hat der Antragsteller jedoch auch vollstes Verständnis, denn zugegebenermaßen setzt er sich in seinem Vorschlag mit grundsätzlichen Fragestellungen hinsichtlich der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland auseinander und muss konstatieren, dass die Politik des Antragsgegners dieser nur unzureichend zuträglich ist, so dass er in dem gleichen Schreiben zum Ausdruck bringen muss:

Die geäußerten Ansichten und das Herangehen haben aus meinem Blickwinkel eine Tendenz, gegen die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gerichtet zu sein.

Schon auf der Hauptvorstandssitzung hat der Antragsteller am 19.03.15 bekannt- ANLAGE 6:

Meine damit verbundene Hoffnung sei, dass ich mein weiteres Handeln nicht zunehmend aus Artikel 20 Abs. 4 unserer Verfassung ableiten muss.

Im Art. 20 Abs. 4 GG heißt es dazu:

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Der Antragsteller ist davon überzeugt, dass seine Gedanken und unter diesen das gedankliche Konstrukt eines Redesigns der Netze wesentliche Beiträge für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland leisten können. Gegen diese Annahme konnte er noch keinen belastbaren Gedanken wahrnehmen. Ganz im Gegenteil kann er aus den wahrgenommen Bemühungen des Antragsgegners, ihn zu ignorieren oder mit inhaltsfremden zu belasten, die Annahme nicht ausschließen, dass seine Gedanken substantiell, aber störend sind und insofern bekämpft werden, weil man sich inhaltlich nicht damit auseinandersetzen will, da man sie ansonsten substantiell stärkt. Dagegen wehrt sich der Antragsteller und ist mit der vorliegenden Klage bemüht, seine Anstrengungen für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unter den Schutz des Grundgesetzes zu stellen.

Im Kündigungsschreiben heißt es- ANLAGE 1/1:

Durch die Pressemitteilung und die darin aufgestellten Behauptungen, dass es einen internen Richtungsstreit und Auseinandersetzungen zu Grundsatzfragen bzw. zum Grundverständnis des Verbandes gebe, haben Sie gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder verstoßen und das Ansehen des Bitkom in der Öffentlichkeit grob geschädigt.

Erneut behauptet der Antragsgegner etwas, ohne es zu beweisen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Antragsgegner meint, die Pressemitteilung und die Hinweise auf einen Richtungsstreit würden gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder verstoßen oder das Ansehen des Antragsgegners in der Öffentlichkeit grob schädigen. Ganz im Gegenteil ist der Antragsteller bemüht, ohne Rücksicht auf die eigenen Verluste im Verband Verantwortung zu übernehmen. So schreibt er in der Stellungnahme zum Ausschlussverfahren vom 25.06.15 hinsichtlich seiner Motivation- ANLAGE 5/1:

Es ist in keinerlei Weise meine Absicht, dem BITKOM zu schaden. Ganz im Gegenteil, ist mein Handeln darauf ausgerichtet, für den Verband nützlich zu sein. Ich kann gar nicht anders. Allerdings ordne ich mein Bemühen ein in und unter meinen Beitrag für unser Land. Ich diene dem deutschen Volk. Ohne Rücksicht auf die eigenen Verluste. Ich bin so erzogen. Dem entsprechend können Sie meine Zeit durch den BITKOM verfolgen und auf dieser Basis bewerten.

Der Antragsgegner zeigt sich in keiner Weise bereit, diese Motivation des Antragstellers zu würdigen oder mit ihm in einen Diskurs einzutreten, aus dem dieser entnehmen kann, dass seine Motivation und sein Handeln in einem Widerspruch zueinander stehen.

Aus einer ganzen Anzahl von Gesprächen, die der Antragsteller innerhalb und außerhalb des BITKOM führen konnte, musste er feststellen, dass der BITKOM immer mehr als Interessenvertreter vorrangig seiner großen und unter diesen zunehmend seiner amerikanischen Mitgliedsfirmen wahrgenommen wird. Doch keiner wagt es, das offen auszusprechen. Diese sich seit den Enthüllungen von Edward Snowden verstärkende Tendenz kann weder im Interesse des Antragsgegners noch der genannten Mitgliedsfirmen sein. Der Antragsteller diskutiert in seiner den Ausschluss begründenden Pressemitteilung auf der Basis seines gedanklichen Konstrukts eines Redesign der Netze - ANLAGE 1/2:

„Unsere Freiheit wird nicht primär am Hindukusch verteidigt, sondern im virtuellen Raum. Wir können das ignorieren. Aber dann wird uns das Leben mehr noch, als es das bisher schon tut, irgendwann mal ganz hart und urplötzlich dafür bestrafen“, erklärte Liske dazu. Begriffsbildungen wie die digitale Souveränität würden den Blick auf die nationale Souveränität verwässern. Und das geplante IT-Sicherheitsgesetz mit seiner Forderung nach Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle und der Verantwortung der Nutzer für ihre eigene Sicherheit sei nicht geeignet, die nationale Sicherheit im virtuellen Raum durchzusetzen. Weitere Hackerangriffe, wie sie auf die Bundeskanzlerin, den Deutschen Bundestag, auf AIRBUS und Siemens oder gerade auf die französische Regierung bekannt wurden, würden so nicht verhindert.

Damit wirkt er als Korrektiv für politische Konzepte, die primär durch die Mehrheiten im Präsidium getragen werden und die dem Antragsgegner und den von ihm vertretenen Mitgliedern mittelfristig schaden werden, weil er sie als branchenrelevantester Vertreter initiiert und politisch untergebracht hat, sie aber die verantwortlichen Seiten in Deutschland davon abhalten, Konzepte wie Industrie 4.0 und Cloud Computing so auszuhärten, dass sie gegen ausspähende und angreifende Konzepte robust sind, wie man sie seit den Enthüllungen von Edward Snowden annehmen oder für möglich halten kann. Wozu nach zu diskutierender Ansicht des Antragstellers auch gehört, dass die Bundesrepublik Deutschland militärische Verantwortung für Ihren virtuellen Raum übernimmt, um ihre Wirtschaft und ihre Bürger vor Angriffen zu schützen. Insofern ist dem Antragsgegner vorzuwerfen, dass er gegen seine eigene Satzung wirkt, wenn er eine inhaltliche Bewertung der Gedanken des Antragstellers massiv behindert, denn dort steht im § 2 Abs. 2-ANLAGE 2/1:

Übergeordnete Ziele des BITKOM sind die Entwicklung einer starken, im internationalen Maßstab leistungsfähigen ITK-Branche am Standort Deutschland, die Steigerung der entsprechenden inländischen Wertschöpfung und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Und im § 4 der Satzung heißt es:

Der BITKOM sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Branche unter besonderer Berücksichtigung der Interessenlage mittelständischer und junger Unternehmen.

Wenn aber mittelfristig durch Industrie 4.0 und Cloud Computing die Abhängigkeit der Wirtschaft von den Netzen noch sehr viel stärker sein wird, so dürfte die Wahrscheinlichkeit für das Ausspähen und Angriffe noch sehr viel größer sein und es ist anzunehmen, dass individuelle Lösungen Angriffen durch Staaten nicht gewachsen sind, weil der eigene Staat sich seiner Verantwortung entzieht und die Verantwortung für die Sicherheit in den Bereich der Wirtschaft überträgt. Die Verantwortung dafür wird man den, insbesondere auch mittelständischen, Unternehmen geben, die meinen, vermeintlich sichere Lösungen anbieten zu können, dann aber feststellen müssen, dass sie feindlichen Angriffen nicht gewachsen sind. Wenn insofern der Antragsteller gegen alle Ignoranz und Widerstände bemüht ist, sich diesen absehbaren Entwicklungen entgegenzustellen, so ist das eine mehr als deutliche Wahrnehmung seiner eigenen Treuepflicht gegenüber dem Antragsgegner.

Insofern ist es in keiner Weise der Fall, dass der Antragsteller dem Antragsgegner schadet. Dessen Annahme, er könnte durch die vom Antragsteller geäußerten Ansichten gegenüber der Öffentlichkeit und insbesondere der Politik in Misskredit kommen, weil sie denen des Antragsgegners nicht entsprechen, ist ein Trugbild, das solange Bestand hat, wie die Öffentlichkeit und die Politik nicht begreift, dass sie einem Trugbild des Antragsgegners aufgesessen ist, das in einer Folge von Schritten die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland massiv gefährden kann. Wenn dann der Antragsgegner zu bedenken gäbe, dass er nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hätte, so wäre ihm vorzuwerfen, dass er die Bemühungen des Antragstellers nicht gewürdigt hat, ihn vor seinem eigenen Trugbild zu bewahren, alles erdenklich mögliche für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geleistet zu haben.

Dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit entspricht es auch nicht, wenn der Antragsgegner Anregungen aus seinem Hauptvorstand nicht aufgreift und zur Diskussion stellt. In seiner Stellungnahme zum Ausschlussverfahren vom 25.06.15 schreibt der Antragsteller-ANLAGE 5/3:

Der repressive Umgang mit mir signalisiert jedem Hauptvorstand, sich nicht evtl. in ähnlicher Weise zu artikulieren. Der Hauptvorstand verkommt so zu einem devotem Abnickverein (ein nicht von mir geprägter Begriff für die Erfahrungen im Hauptvorstand), für die in Machtkämpfen im Präsidium erzielten Ergebnisse.

Der Antragsgegner verstößt damit auch gegen den oben schon zitierten § 4 seiner Satzung. Nach ihm wäre er verpflichtet, die Interessenlage des Antragstellers als seinem Mitglied an der Diskussion seines gedanklichen Konstrukts eines Redesign der Netze und seine Bemühungen um

eigene Beiträge für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen. Das hat er nicht nur nicht getan, sondern sich dem massiv widersetzt. Nicht zuletzt vermittelt er dem IT-Mittelstand die Empfehlung, sich nicht den Positionen großer Unternehmen entgegenzustellen, wie sie in ihrer überwiegenden Anzahl im Präsidium vertreten sind.

Und er verletzt seine Treuepflicht gegenüber seinen Mitgliedern, wenn er die Hinweise des von ihm selbst bestellten Gremiums nicht aufgreift. Das gilt im Übrigen ebenso für die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise. Sie wurde keinerlei Bewertung unterzogen, der man entnehmen könnte, dass ihr Inhalt im Ausschlussverfahren berücksichtigt wurde.

Im Kündigungsschreiben heißt es- ANLAGE 1/1:

Dies wiederum wird besonders dadurch verstärkt, dass Sie Ihre Behauptungen als Bitkom-Hauptvorstand aufstellen und ihnen dadurch besonderen Nachdruck verleihen. Damit erwecken Sie den Eindruck, im Bitkom eine entscheidende Position zu besitzen und über Insiderwissen zu verfügen. Dabei wurde die Position zur Digitalen Souveränität, auf die Sie sich beziehen, im Präsidium einstimmig verabschiedet. Ebenso wie unsere beiden anderen großen Grundsatzpapiere zum NSA-Skandal und zur IT-Strategie. Dies ist Ihnen auch bekannt.

Man kann nach Ansicht des Antragstellers nicht ganz vernachlässigen, dass er seit der Gründung 1999 Mitglied beim Antragsgegner und sein Vertreter seitdem im Hauptvorstand war, so dass das Gewicht des Monats, den er das dann nicht mehr war, evtl. ein nicht so sehr gewichtiges Maß besitzt. Wobei der Antragsteller vielleicht besser der Art hätte diskutieren sollen: „Mitglied des Hauptvorstandes von 1999 bis Mai 2015 und seit einem Monat nicht mehr“.

Hinsichtlich der Frage, ob dem Antragsteller eine entscheidende Rolle zugebilligt werden kann, erschließt sich die Antwort darauf sicher primär daraus, in welcher Rolle man den Hauptvorstand selbst sieht. In der Satzung heißt es dazu im § 4- ANLAGE 2/10:

Der Hauptvorstand ist für alle Angelegenheiten des BITKOM zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

Der Antragsteller hat sich während seiner Amtszeit immer wieder bemüht, insbesondere die politische Bedeutung des Antragsgegners herauszuarbeiten und zu verdeutlichen. So heißt es beispielhaft in seiner Stellungnahme zum Ausschlussverfahren- ANLAGE 5:

Ich habe akzeptiert, dass es im Arbeitskreis Bildung- dem Sie auch angehörten-, nicht durchsetzbar war, Bildung nicht nur über geldbringenden Projekte zu deklinieren und über den Gedanken, die Fernsehsender mögen doch 1 Stunde in der Woche kein Bild senden, die Vorstellungswelt über mögliche Beiträge des BITKOM etwas aufzubrechen und so auch hinsichtlich des als so relevant betrachteten Vergleichs mit dem BDI nützlich zu sein. Da war es schon ein Erfolg, dass mein Beitrag für die BITKOM-Broschüre zur Leistungsfähigkeit der IT im Verteidigungsbereich von Herrn Bahr als „hervorragend“ gelobt wurde.

Ich habe Zeit eingesetzt für den AK Sicherheitspolitik. Auch da musste ich feststellen, dass Herrn Fliehes anfängliches Interesse an meinen Beiträgen fremdgesteuert sehr schnell verflog und auch eine Diskussion meines Konstrukts nicht

möglich war. Ich habe dort Herrn Binninger im Zusammenhang mit dem IT-Sicherheitsgesetz die Wahrnehmung empfohlen, dass wir keines Lagebildes bedürfen, da wir dieses seit Edward Snowden hätten und es vielmehr um darauf fußende Wirkung gehen müsste.

Nicht zuletzt muss man seine Bemühungen um das gedankliche Konstrukt eines Redesigns der Netze in diesem Zusammenhang nennen. Laut Satzung stand ihm das Recht, derartig zu wirken, während seiner Amtszeit zu, wurde aber durch den Antragsgegner satzungswidrig ignoriert. Hinsichtlich der Zeit nach seiner Amtszeit beruft sich der Antragsteller auf sein Recht als Mitglied und sein Recht auf Widerstand nach § 20 Abs. 4 GG.

Allerdings kann man nicht vernachlässigen, dass sich der Blick auf die Rolle des Hauptvorstandes im Laufe der Jahre weiterentwickelt hat. In seiner Stellungnahme zum Ausschlussverfahren vom 25.06.15- ANLAGE 5/3-, muss der Antragsteller konstatieren:

Der repressive Umgang mit mir signalisiert jedem Hauptvorstand, sich nicht evtl. in ähnlicher Weise zu artikulieren. Der Hauptvorstand verkommt so zu einem devotem Abnickverein (ein nicht von mir geprägter Begriff für die Erfahrungen im Hauptvorstand), für die in Machtkämpfen im Präsidium erzielten Ergebnisse.

Insofern kann man es verstehen, wenn der Antragsgegner zum Ausdruck zu bringen versucht, dass der Vertreter des Antragstellers keine bedeutende Stellung eingenommen hat, muss aber darauf hinweisen, dass es dessen Bemühen gerade war, im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Herausarbeitung dieser Stellung zu arbeiten.

Hinsichtlich des diskutierten Insiderwissens kann man darüber spekulieren, ob es die mehr als 15-jährige Zugehörigkeit zum Hauptvorstand und die aktive Mitwirkung bzw. die Verfolgung der Arbeit in den Arbeitskreisen Verteidigung, Sicherheitspolitik, Mittelstand, Bildung und Wissensmanagement es ermöglicht, sich ein gewisses Maß an Insiderwissen zu erarbeiten und ebenso, ob dieses Wissen innerhalb eines Monats verlorengeht. Aus Sicht des Antragstellers erscheint die Annahme vertretbar, aus der mehr als 15-jährigen Zugehörigkeit zum Hauptvorstand des Antragsgegners beim Antragsteller sowohl auf eine gewisse Bedeutung als auch auf ein gewisses Maß an Insiderwissen schließen zu können.

Die Schlussfolgerung des Antragsgegners, aus seiner zum Ausdruck gebrachten fehlenden Bedeutung des Antragstellers- da er keine entscheidende Position besitzt-, und dem fehlenden Insiderwissen darauf schließen zu können, dass dem Antragsteller bekannt sein dürfte, dass seine Stellungnahme zur Digitalen Souveränität im Präsidium einstimmig beschlossen worden wäre, erschließt sich dem Antragsteller nicht. Der Antragsteller war nie Mitglied im Präsidium und dieses hat dem Hauptvorstand sein Abstimmungsverhalten nicht offenbart. Unklar bleibt auch, welchen Beitrag dieser Aspekt für das Bemühen liefert, den Ausschluss zu begründen.

Die erwähnten großen Grundsatzpapiere zum NSA-Skandal und zur IT- Strategie haben den Antragsteller ratlos gemacht. Sie sind ihm nicht bekannt. Auch seine Recherchen haben dazu ebenso wenig zu einem Ergebnis geführt wie die Nachfrage bei jemandem, von dem er

angenommen hat, dass er es wissen müsste. Daher schrieb der Antragsteller am 05.07.15 an den Antragsgegner per Mail:

Sehr geehrter Herr Dr. Rohleder,
seien Sie doch bitte so freundlich und senden Sie mir bitte die beiden Grundsatzpapiere zum NSA-Skandal und zur IT-Strategie zu.

Da er darauf keine Antwort bekam, sandte er diese Anfrage am 07.07.15 auch noch per Fax, doch er erhielt auch darauf keine Zusendung. Insofern kann der Antragsteller dem Antragsgegner nicht zustimmen, wenn dieser annimmt, ihm wäre etwas bekannt. Das gilt sowohl hinsichtlich der Existenz dieser Papiere als auch des Abstimmungsverhaltens des Präsidiums dazu. Insbesondere sieht er aber dadurch keine Möglichkeit, zu deren Inhalt Stellung zu beziehen.

Im Kündigungsschreiben heißt es- ANLAGE 1/1:

Darüber hinaus entwerfen Sie mit Ihren Behauptungen die Positionen des Bitkom, indem Sie den Eindruck erwecken, sie würden von einem größeren Teil der Bitkom-Mitglieder nicht mitgetragen. Auch dies schädigt das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit.

Es ist in keiner Weise so und keiner Aussage zu entnehmen, dass der Antragsteller den Eindruck erweckt, die Position des BITKOM würde von einer größeren Anzahl von Mitgliedern nicht mitgetragen. Auch hier wird eine Behauptung aufgestellt, aber nicht bewiesen. Der Eindruck wird nicht erweckt. Außer darauf, dass es sich um seine eigene Ansicht handelt, verweist der Antragsteller auf niemanden und bringt sogar zum Ausdruck, dass er sich beim Antragsgegner „mit diesem Verständnis bisher nicht durchsetzen“ konnte- ANLAGE 1/2. Insofern ist auch an dieser Stelle der Schluss einer Schädigung des Verbandes in der Öffentlichkeit an den Haaren herbeigezogen.

Im Kündigungsschreiben heißt es- ANLAGE 1/1:

Die Satzung sieht gemäß § 5 Ziff. 3 vor, dass der Hauptvorstand in diesem Fall ein Mitglied ausschließen kann.

Der Antragsgegner ist nicht in der Lage und bemüht sich auch nicht darum, an irgendeiner Stelle die gröbliche Schädigung seines Ansehens zu beweisen. Er ignoriert auch vollständig, dass er sich in keiner Weise mit der auf der Hauptvorstandssitzung vom 19.03.15 geäußerten Absicht des Antragstellers auseinandergesetzt hat- ANLAGE 2:

Aus der Tatsache, dass mein im Zusammenhang mit der NSA-Affäre erstelltes gedankliches Konstrukt eines Redesigns der Netze nun seit mehr als 1 ½ Jahren ignoriert, belächelt und bekämpft wird, habe ich als weitere Anregung empfohlen, eine offizielle Stellungnahme des BITKOM dazu zu verfassen. Meine damit verbundene Hoffnung sei, dass ich mein weiteres Handeln nicht zunehmend aus Artikel 20 Abs. 4 unserer Verfassung ableiten muss.

Und in seiner Stellungnahme zum Ausschlussverfahren bringt der Antragsteller erneut zum Ausdruck- ANLAGE 5/3:

Das ich aus meinen Einschätzungen und meinem Ihnen nun hinlänglich beschriebenen Verständnis Verpflichtungen aus Art. 20 Abs. 4 GG ableite, habe ich schon auf der Hauptvorstandssitzung zum Ausdruck gebracht. Das an dunkle Zeiten erinnernde diktatorische, jegliches Interesse an inhaltlicher Auseinandersetzung vermissende, Herangehen lässt etwas anderes als Widerstand dagegen nicht zu.

Im Kündigungsschreiben heißt es- ANLAGE 1/1:

Dem Bitkom bleibt auch keine andere Wahl, da Sie in Ihrer Stellungnahme vom 25.06.2015 selbst angeben, dass es Ihnen nicht möglich sei anders zu handeln. So ist davon auszugehen, dass Sie sich auch zukünftig nicht an die vorgesehenen Verfahren halten werden.

Der Antragsgegner behauptet hier erneut etwas, dass der Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 25.06.15- ANLAGE 5-, nicht entnehmen kann. Der Antragsteller entdeckt keinen Passus, in dem er angibt, nicht anders handeln zu können und insofern ist auch die darauf fußende Schlussfolgerung, er würde sich zukünftig nicht an die vorgesehenen Verfahren halten, falsch.

Sollte sich der Antragsgegner mit seiner Aussage jedoch auf den Satz

Ich kann gar nicht anders.

beziehen, so ist dem Antragsgegner Demagogie und seine Absicht vorzuwerfen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen zu wollen. Denn dieser Satz ist gebunden an die vorherigen und die nachfolgenden Sätze:

Es ist in keinerlei Weise meine Absicht, dem BITKOM zu schaden. Ganz im Gegenteil, ist mein Handeln darauf ausgerichtet, für den Verband nützlich zu sein.

Allerdings ordne ich mein Bemühen ein in und unter meinen Beitrag für unser Land. Ich diene dem deutschen Volk.

Ohne Rücksicht auf die eigenen Verluste. Ich bin so erzogen.

Der Antragsteller bringt hier erneut die Motivation für sein Handeln zum Ausdruck. Er will dem Antragsgegner nutzen. Dieser aber wirft ihm vor, an seiner Absicht, dem deutschen Volk dienen zu wollen, nichts ändern zu wollen. Nicht zuletzt diskreditiert der Antragsgegner sein nicht primär von deutschen Unternehmen getragenes Präsidium damit, dass dieses sich gegen die Verpflichtung von Mitgliedern stellt, dem deutschen Volk dienen zu wollen.

Trotz allem war der Antragsteller immer wieder bemüht, dem Antragsgegner Brücken zu bauen. Er diskutiert sehr ausführlich sein Handeln und empfiehlt einen anderen Umgang mit ihm und ein Miteinander- ANLAGE 5.

Entdecken Sie wirklich keine andere Möglichkeit, mit mir umzugehen?

Im Rahmen meiner Möglichkeiten bin ich bereit- und auch schon dabei-, meinen Beitrag dafür zu leisten.

Aus all dem leite ich erneut meine Empfehlung ab, nicht in dem angedachten Bemühen fortzufahren.

Nicht zuletzt erläutert er die Rolle und die Verantwortung, die er dem Antragsgegner zumisst.

Deutschland steht vor dramatischen Herausforderungen, bei denen die Kompetenz der im BITKOM vereinten Unternehmen wesentliche Beiträge leisten kann und muss. Wie ich auf der Hauptvorstandssitzung schon zum Ausdruck brachte, sehe ich den BITKOM in einer ähnlichen Verantwortung wie die Atomwissenschaftler in den 30-

iger, 40-iger und 50-iger Jahren. Wir haben einen Geist aus der Flasche gelassen, der viel Nutzen stiften, die Menschheit aber auch vernichten kann. Unabdingbar für diese Beiträge ist es aber nach meiner Überzeugung, dass wir an den Grundlagen arbeiten, auf denen wir diese erbringen: Der moralisch-ethischen Substanz und dem gesellschaftspolitischen Verständnis. Im Rahmen meiner Möglichkeiten bin ich bereit- und auch schon dabei-, meinen Beitrag dafür zu leisten.

Dem Antragsgegner sind derartige Betrachtungen keinerlei Auseinandersetzung wert.

Es ist auch falsch, von vorgesehenen Verfahren zu sprechen, da es hinsichtlich dessen, wofür man den Antragsteller vielleicht kritisieren könnte, kein Verfahren gibt, dass er vielleicht verletzt haben könnte.

- Es gibt kein Verfahren, dass es einem Mitglied des Antragsgegners verbietet, eine eigene Meinung zu haben.
- Es gibt kein Verfahren, dass es einem Mitglied des Antragsgegners verbietet, mit seinen Aussagen an die Öffentlichkeit zu gehen.
- Es gibt kein Verfahren, dass es einem Mitglied des Antragsgegners verbietet, mit Hinweis auf seine Mitgliedschaft eine Meinung zu äußern.
- Es gibt kein Verfahren, dass ein Mitglied des Antragsgegners verpflichtet, ausschließlich die Meinung des Antragsgegners zu vertreten.
- Es gibt kein Verfahren, dass es einem Mitglied des Hauptvorstandes verbietet, in anderer Weise wie ein Mitglied zu agieren, dessen Handeln durch kein Verfahren hinsichtlich der oben genannten Aspekte eingeschränkt ist.

Die Kündigung ist daher nach § 138 BGB Abs. 1 nichtig, da sie gegen die guten Sitten verstößt. Es gehört sich nicht, die Meinung eines einzelnen Mitglieds unberücksichtigt zu lassen, es gehört sich nicht, ihn gegenüber anderen zu diskriminieren, es gehört sich nicht, sein Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken zu wollen, es gehört sich nicht, ihm zu drohen, es gehört sich nicht, sich nicht ein einziges Mal inhaltlich mit ihm auseinanderzusetzen, ihn dann aber gleich auszuschließen, wenn einem etwas nicht passt, es gehört sich nicht, als Präsidium seine bestehende Treuepflicht gegenüber den Mitgliedern zu vernachlässigen, es gehört sich nicht für das Präsidium eines sich hinsichtlich Meinungsbildungsprozessen in einer absoluten Monopolstellung befindenden Verbandes, dessen Meinungsbild primär im Präsidium und dort mehrheitlich von nichtdeutschen Unternehmen geprägt werden kann, dieses der Mehrheit der Mitglieder und der Öffentlichkeit als nicht diskutierbare Position des Verbandes zu vermitteln und man muss es akzeptieren, wenn ein Mitglied sein Recht wahrnimmt, sich gegen die zu wenden, von denen er den Eindruck gewonnen hat, dass ihr Handeln Gefahren für die verfassungsmäßige Ordnung in sich trägt.

3 Satzung

Der § 8 Abs. 3 der Satzung verstößt gegen § 3 Abs. 1 UWG. Die Satzung ist gesetzeskonform anzupassen.

Im Kündigungsschreiben vom 02.07.15 bringt der Antragsgegner zum Ausdruck- ANLAGE 1/1:

Das Präsidium hatte bereits vor einigen Wochen Ihren Antrag, bei der Mitgliederversammlung einen Vortrag zu den Folgen der NSA-Affäre für den BITKOM halten zu können, einstimmig abgelehnt.

...

Wir haben klare Verfahren vorgesehen, wie abweichende Meinungen artikuliert werden können. Sie sehen u.a. vor, dass Mindermeinungen offiziell von uns veröffentlicht werden können, wenn sie die Unterstützung von mehr als zehn Prozent der an einer Entscheidung beteiligten Mitglieder haben.

Im § 8 Abs. 3 der Satzung heißt es dazu- ANLAGE 2/7:

Die Einladungen zu den physischen Mitgliederversammlungen müssen in Text-form unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Einberufung in Textform setzt keine eigenhändige Unterschrift der in Ziff. 4 genannten Einladungsbefugten voraus. Jedes ordentliche Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beantragen; § 14 Ziff. 1 bleibt unberührt. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird.

Die deutsche Gesellschaft ist von zunehmendem Devotismus gekennzeichnet, bei dem individuelle Meinungsbilder als störende Anomalien hinsichtlich eines als mehrheitlich normal betrachteten Verhaltens des Akzeptierens einer „von oben“ verordneten und oftmals medial begleiteten Vorgabe betrachtet werden. Die Geschichte lehrt die Problematik eines solchen Herangehens.

Mehrheiten können sich, wie die Geschichte lehrt, sehr wohl irren.

Dr. Helmut Kohl

Eine dem Grundgesetz verpflichtete Rechtsprechung kann einen derartigen Zustand der Gesellschaft nicht unberücksichtigt lassen. Das Grundgesetz hat aus den Erfahrungen mit der Weimarer Republik und dem Nationalsozialismus Grundrechte in sich verankert, die alles geltende Recht daran binden. In Art. 1 Abs. 3 GG heißt es:

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Das Grundgesetz sichert aber auch den Erhalt und die Stabilität der demokratischen Grundordnung. Im Art. 20 Abs. 1 GG heißt es:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Der Antragsgegner ist nach seinem Selbstverständnis und de facto „der Digitalverband Deutschlands.“ Er vertritt ca. 2300 Unternehmen, von denen ca. 1400 Direktmitglieder sind.

Oberstes Gremium des Antragsgegners ist das Präsidium, dessen Mitglieder überwiegend Unternehmen angehören, die im ausländischen Besitz sind. Hinsichtlich seines Wirkens gegenüber der Politik und nicht zuletzt der Bundesregierung sowie den anderen Branchen besitzt der Antragsgegner in Bezug auf Meinungsbildungsprozesse eine absolute Monopolstellung, die es in besonderer Weise notwendig macht, den „Produktionsprozess“ für Analysen und Konzepte sowie die Ergebnisse zu betrachten, die der Antragsgegner nach außen vertritt.

So sehr es legitim ist, wenn große Mitglieder ihre Unternehmensinteressen vertreten und so sehr der Antragsteller die Meinung vertritt, dass man die Verdienste amerikanischer Unternehmen für die wirtschaftliche Prosperität der vergangenen Jahrzehnte würdigen muss und es viele deutsche Unternehmen der IT-Branche ohne deren Innovationen nicht geben würde, kann der Antragsteller nicht unberücksichtigt lassen, dass es für eine weitere gedeihliche Entwicklung Deutschlands unabdingbar ist, innerhalb eines eine absolute Monopolstellung einnehmenden Verbandes in einer für die Zukunft Deutschlands lebenswichtigen Branche auf die Einhaltung demokratischer Spielregeln, fairer Rahmenbedingungen und die Sicherung deutscher Interessen hinzuwirken.

Das normale Abstimmungsverhalten bei durch das Präsidium initiierten Abstimmungen in Hauptvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Zustimmungen nahe der 100%. Gegenstimmen sind selten. Im Rahmen einer solchen Normalität ist es schlichtweg unmöglich, ein durch die Satzung ermöglichtes Minderheitenquorum zu erreichen. Die Satzung monopolisiert die Meinungsführerschaft im Präsidium, dessen Meinungsbild mehrheitlich zunehmend von Mitgliedern getragen wird, deren Unternehmen sich in ausländischem Besitz befinden. Jede Anomalie hinsichtlich zentraler Positionen des Antragsgegners führt zu Reaktionen, deren wesentliche die ist, sie zu ignorieren, so dass sie sich gar nicht erst entfalten kann.

Ein derartiger Zustand ist wettbewerbswidrig und verstößt damit gegen die guten Sitten. Nach § 3 Abs. 1 UWG ist das unzulässig.

Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

Derart führt eine durch das Recht im Allgemeinen anerkannte Funktion zur Sicherung der Stabilität von durch das Grundgesetz anerkannten Vereinigungen zu einer Einschränkung der freiheitlichen Grundrechte von Mitgliedern, die mit ihrem Meinungsbild als Korrektiv für Meinungsbilder von Mitgliedern wirken können, das über die Vereinigung verallgemeinert und aus deren Stellung monopolisiert werden. Damit aber besteht eine Tendenz, Entwicklungen von der Art den Weg zu bahnen, die hinsichtlich ihrer Folgen Motivation für die Ausgestaltung des Grundgesetzes waren. Ein, wie oben diskutiert, herrschendes Klima von Devotismus ist eine Gefahr für die demokratische Grundordnung- nicht zuletzt, wenn es mit den Mehrheitsverhältnissen im Präsidium korrespondiert und dort Meinungsbilder Mehrheiten finden, die zwangsläufig nicht in jedem Fall deutschen Interessen entsprechen. In diesem Klima wird es zu einer zunehmenden Anomalie,

individuelle Bereitschaft zu entdecken, sich für die demokratische Grundordnung einzusetzen, wenn ein solcher Einsatz mit persönlichen Risiken verbunden ist.

Das Grundgesetz aber hat mit den Grundrechten auch Rahmenbedingungen geschaffen, mit denen es zu individuellem Engagement ermuntert. Sein Inhalt beschreibt Werte, deren Gewicht sich aber erst durch Handlung entblößt. Wenn man sich nicht auseinandersetzt, verlernt man sich auseinanderzusetzen.

Es ist daher zur Stärkung der demokratischen Grundordnung und der Demokratie angeraten, den § 8 Abs. 3 der Satzung des Antragsgegners als unvereinbar mit § 3 Abs. 1 UWG zu sehen und alternative Empfehlungen zur Stärkung der Grundrechte vorzugeben, da ansonsten individuelle Bemühungen, möglichen Fehlentwicklungen zu begegnen, die gegen die demokratische Grundordnung gerichtet sein können, nur mit Rückgriff auf Art. 20 Abs. 4 GG begegnet werden kann. Vorgaben, mit denen man die Stabilität von Vereinen sichern will, dürfen nicht die Stabilität der Grundordnung gefährden, in denen diese wirken.

Es ist weiterhin angeraten, dem Antragsgegner auf Grund seiner absoluten Monopolstellung hinsichtlich des Meinungsbildungsprozesses Vorgaben für seine Satzung zu machen, die Grundrechte seiner Mitglieder dadurch zu stärken, dass er individuelle Positionen von Mitgliedern gefordert ist, zusammen mit seinen Positionen zu veröffentlichen, wenn die Mitglieder das so wünschen.

Der Antragsteller hat nach den durch den Antragsgegner veranlassten Bemühungen, sich der Satzung zuzuwenden, den Eindruck gewonnen, dass es sinnvoll sein kann, sich auch weiteren Aspekten dieser Satzung zuzuwenden.

4 Schadenersatz

Es wird beantragt, nach § 256 Abs. 1 BGB festzustellen, dass der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller wegen § 31 BGB für das Handeln seines Präsidiums und seiner Geschäftsführung haftet und der Vertragsbruch wegen § 157 BGB und § 242 BGB sowie § 241 Abs. 1 BGB einen Schadenersatzanspruch nach § 823 BGB und der Verstoß gegen die guten Sitten nach § 138 BGB einen Schadenersatzanspruch nach § 826 BGB nach sich zieht.

Der Antragsgegner ist nach seinem Selbstverständnis und de facto „der Digitalverband Deutschlands.“ Er vertritt ca. 2300 Unternehmen, von denen ca. 1400 Direktmitglieder sind. Oberstes Gremium des Antragsgegners ist das Präsidium, dessen Mitglieder überwiegend Unternehmen angehören, die im ausländischen Besitz sind. Hinsichtlich seines Wirkens gegenüber der Politik und nicht zuletzt der Bundesregierung sowie den anderen Branchen besitzt der Antragsgegner in Bezug auf Meinungsbildungsprozesse eine absolute Monopolstellung, die es in besonderer Weise notwendig macht, den „Produktionsprozess“ für Analysen und Konzepte sowie die Ergebnisse zu betrachten, die der Antragsgegner nach außen vertritt.

So sehr es legitim ist, wenn große Mitglieder ihre Unternehmensinteressen vertreten und so sehr der Antragsteller die Meinung vertritt, dass man die Verdienste amerikanischer Unternehmen für die wirtschaftliche Prosperität der vergangenen Jahrzehnte würdigen muss und es viele deutsche Unternehmen der IT-Branche ohne deren Innovationen nicht geben würde, kann der Antragsteller nicht unberücksichtigt lassen, dass es für eine weitere gedeihliche Entwicklung Deutschlands unabdingbar ist, innerhalb eines hinsichtlich Meinungsbildungsprozessen eine absolute Monopolstellung einnehmenden Verbandes in einer für die Zukunft Deutschlands lebenswichtigen Branche auf die Einhaltung demokratische Spielregeln, fairer Rahmenbedingungen und die Sicherung deutscher Interessen hinzuwirken. Daher kommt der inhaltlichen Bewertung des aus der Satzung abgeleiteten Wirkens eine besondere Bedeutung zu.

Nach § 31 BGB haftet der Antragsgegner für das Handeln seines Präsidiums und seiner Geschäftsführung.

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Nach § 823 BGB besteht eine allgemeine Schadenersatzpflicht.

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Nach § 826 BGB besteht eine Schadenersatzpflicht für sittenwidrige vorsätzliche Schädigung.

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Die Monopolstellung des Antragsgegners hinsichtlich der internen und externen Meinungsbildung ist primär an sein Präsidium und die Geschäftsführung gebunden.

Wozu der Antragsgegner in der Lage ist, wird durch das Abstimmungsverhalten im Hauptvorstand deutlich. Obwohl der Antragsteller ihn in keiner Weise schädigt, ist er bereit, ein Ausschlussverfahren gegen diesen zu eröffnen, dieses innerhalb einer Woche durchzupfeitschen und sich gegenüber dem Hauptvorstand durchzusetzen.

Das Handeln gegenüber dem Antragsteller bekam eine neue Qualität ab dem Moment, als der Antragsgegner diesem vorwarf, gegenüber der Bundesregierung vorstellig geworden zu sein. Am 14.01.15 schrieb der Hauptgeschäftsführer, Dr. Rohleder- ANLAGE 10/5:

Im Übrigen bitte ich Sie, mich kurzfristig und umfassend über Ihre Kommunikation mit Bundesministerien in Sachen „Restrukturierung des Internet“ zu informieren. Sie haben dabei offenkundig auf Ihr Amt als BITKOM-Hauptvorstand hingewiesen und damit einige Irritationen ausgelöst. Den BITKOM haben Sie damit in eine unangenehme Situation gebracht und ich würde dies gerne baldmöglichst korrigieren. Hierzu muss ich aber zunächst einmal die Sachlage kennen.

Und schließlich drohte er- ANLAGE 10/2:

Keine Antwort ist auch eine Antwort und wir werden damit umzugehen wissen.

Das Herangehen, den Vertreter des Antragstellers nicht mehr in den Hauptvorstand wählen zu lassen und die rechtswidrige Kündigung der Mitgliedschaft des Antragstellers sind unmittelbarer Ausdruck der bekundeten Absicht.

Mit Blick auf die Verfasstheit der Gesellschaft kann man davon ausgehen, dass die unmittelbaren Auswirkungen der Entfernung aus dem Hauptvorstand und die Kündigung der Mitgliedschaft quasi die geringsten Übel sind. Sehr viel schwerwiegender wirkt die innerhalb und außerhalb des Antragsgegners damit verbundene Ächtung des Antragstellers. In der Normalität der Gesellschaft gehört es sich schlichtweg immer weniger, gegen die Ignoranz und das Tun „von oben“ aufzubegehren und eigenständige Wege zu gehen. Man akzeptiert das einfach. Und sieht im Handeln derer, die das nicht tun, eine Störung, die darauf hinweist, dass man sich selbst auch anders verhalten könnte. Die Folgen sind insbesondere informelle Diskreditierung und die Ignorierung jeder objektiv bestehenden Möglichkeit, gemeinsam nützlich sein zu können. Auch aus der Sorge heraus, selbst als Teil der Störung betrachtet zu werden.

Das wirkt umso schwerwiegender, als der Antragsgegner den Impuls für sein sehr viel aggressives Verhalten diesen Jahres aus dem Kontakt zur Bundesregierung bekommen hat. Man kann davon ausgehen, dass der politische Wille der Bundesregierung und die in den Positionen des Antragsgegners zum Ausdruck kommenden wirtschaftlichen und anderen Interessen im Einklang

sind- aus welcher Richtung auch immer die primäre Einflussnahme dafür gegeben ist. Man muss davon ausgehen, dass daraus von beiden Seiten in der Position des Antragstellers eine Störung dieses Einklangs empfunden wird und muss daraus folgend davon ausgehen, dass im Herangehen des Antragsgegners auch auf ein Auftragsverhältnis der Art, „wir kümmern uns darum“, geschlossen werden kann. Inwieweit man auch umgekehrt und auf ein gemeinsames Handeln schließen kann, ist unklar. Auf Grund der seit Juli 2013 andauernden Bemühungen des Antragstellers, auch Diskussionspartner in der Bundesregierung zu finden, kann gleichfalls von einem schon länger anhaltenden Schaden ausgegangen werden. Die Tatsache, dass der Antragsgegner meint, sich über den Antragsteller zu seinen Kontakten gegenüber der Bundesregierung informieren zu wollen, ändert nichts an dem eingebrachten Blickwinkel.

Nun könnte man dem Antragsteller vorwerfen, dass er diesen Schaden selbst herbeigeführt hat, zumal die hier vorliegende Klage den Eindruck erwecken kann, dass ihm derart mögliche Konsequenz auch bewusst war. Der Antragsteller hat aber, wie erläutert, erhebliche Anstrengungen unternommen, dafür Sorge zu tragen, dass ein solcher Schaden nicht eintritt und war bemüht, dem Antragsteller die möglichen Konsequenzen seines Handelns zu offenbaren.

Den Antragsgegner hat das nicht davon abgehalten, in seiner Ignoranz und in seinem Tun fortzufahren. Dem Antragsteller kann dafür nicht die Verantwortung auferlegt werden. Der Antragsgegner ist in seinem Handeln genauso frei wie der Antragsteller. Dessen Präsidium und Geschäftsführung haben sich im vollkommenen Gegensatz zum Handeln des Antragstellers dafür entschieden, den Antragsteller in seiner Würde zu verletzen, ihn zu nötigen, satzungs- und vertragswidrig zu behandeln und ihm gegenüber sittenwidrig aufzutreten. Damit macht sich der Antragsgegner dem Antragsteller gegenüber schadenersatzpflichtig, da er wegen § 31 BGB für das Handeln seines Präsidiums und seiner Geschäftsführung haftet. Der Vertragsbruch wegen § 157 BGB und § 242 BGB sowie § 241 Abs. 1 BGB zieht den Schadenersatzanspruch nach § 823 BGB nach sich. Der Verstoß gegen die guten Sitten nach § 138 BGB führt zu dem Schadenersatzanspruch nach § 826 BGB.

B e r n d L i s k e

ANLAGEN

ANLAGE 1: Kündigungsschreiben Dr. Rohleder vom 02.07.15 nebst Presseerklärung Liske

ANLAGE 2: Satzung BITKOM e.V.

ANLAGE 3: Geschäfts- und Wahlordnung der Organe des BITKOM e. V.

ANLAGE 4: Schreiben Prof. Kempf vom 24.06.15 zur Einleitung Ausschlussverfahren

ANLAGE 5: Schreiben Liske vom 25.06.15 mit Stellungnahme zum Ausschlussverfahren

ANLAGE 6: Gedächtnisprotokoll der Hauptvorstandssitzung vom 19.03.15

ANLAGE 10: Mailverkehr mit Dr. Rohleder vom 02.01.15 bis 14.01.15

ANLAGE 12: Schreiben vom 02.07.15 an Prof. Kempf

ANLAGE 13: Meldung der Wirtschaftswoche vom 15.02.14

ANLAGE 14: Gedankliches Konstrukt eines Redesign der Netze- BITKOM-Variante

ANLAGE 15: Gedankliches Konstrukt eines Redesign der Netze- neutrale Variante

ANLAGE 16: Mailverkehr im Vorfeld der Erstellung des gedanklichen Konstrukts

ANLAGE 17: Versand des gedanklichen Konstrukts an den BITKOM am 30.06.13

ANLAGE 18: Mail Dr. Rohleder vom 30.06.15